



Petitionsausschuss

Arbeitsbericht 2021

Petitionsausschuss
des Thüringer Landtags

Arbeitsbericht
für das Jahr 2021

Grußwort der Landtagspräsidentin



Liebe Leserinnen und Leser,

Petitionen betreffen ganz wesentlich unseren Alltag. Seien es Hochspannungsleitungen am Erfurter Kreuz, das Azubi-Ticket oder die Arbeitsweise von Behörden. Sie sind ein wichtiges Mittel direkter Demokratie und Mitbestimmung.

Wer mit einer Petition Missstände aufzeigt, Ungerechtigkeiten ändern möchte oder Verbesserungen vorschlägt, nimmt Demokratie ernst. Beteiligung und Mitbestimmung sind wesentliche Bestandteile unseres Zusammen-

lebens. Der Petitionsausschuss zeigt in seinem Bericht, dass dieses Anliegen durch die Abgeordneten ebenso ernst genommen wird.

2021 wurden 757 Petitionen eingereicht. Über alle Lebensbereiche hinweg betrafen viele von ihnen die Auswirkungen der Pandemie. In elf Sitzungen befasste sich der Ausschuss mit 811 Anliegen, 720 konnten die Abgeordneten abschließen. Mit einer 2021 beschlossenen Änderung im Thüringer Petitionsgesetz wurden die Hürden für Bitten und Beschwerden an den Landtag gesenkt und somit direkte Demokratie gestärkt.

Umwelt- und Klimaschutz, Schulentwicklung, Wirtschaftsförderung, Wahlen, Familienentlastung, Versammlungsrecht: Die Petentinnen und Petenten machten 2021 in vielen Bereichen unseres Alltages auf staatliches Handeln und dessen Auswirkungen aufmerksam. Ob in der Sache erfolgreich oder nicht, sie nahmen Einfluss. Die Mitglieder des Petitionsausschusses befassten sich mit jeder Bitte, zogen Fachexpertise zu Rat, luden Petentinnen und Petenten zur Anhörung ein. Sie überwiesen und gaben Empfehlungen.

Beiden, den Einreichenden wie den Abgeordneten, danke ich für die konstruktive Kritik und Kontrolle, für Lösungen und Verbesserungen. Sie haben sich für die Mitbestimmung in Thüringen stark gemacht.

Ihre
Birgit Keller
Landtagspräsidentin

Vorwort der Ausschussvorsitzenden



Sehr geehrte Damen und Herren,

der folgende Bericht soll Ihnen ein umfassendes Bild der Arbeit des Petitionsausschusses im Jahr 2021 vermitteln.

Auch im vergangenen Jahr war der Petitionsausschuss für viele Bürgerinnen und Bürger ein vertrauensvoller Ansprechpartner für Anregungen zur Gesetzgebung oder bei ganz unterschiedlichen Problemen mit Thüringer Behörden. Es freut mich ganz besonders, dass darunter immer wieder Anliegen sind, die nach ihrer Veröffentlichung auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet ganz

erheblichen Zuspruch aus der Gesellschaft erfahren. Erhält eine Petition mehr als 1.500 Mitzeichnungen innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung, führt der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung der Initiatoren durch. Immer mehr Petentinnen und Petenten nutzen diese Möglichkeit, um in der Bevölkerung Unterstützung für ihr Anliegen einzuwerben. So kam es, dass wir im Jahr 2021 zu insgesamt elf Petitionsanliegen von allgemeinem Interesse öffentliche Anhörungen im Landtag durchgeführt haben. Im Rahmen dieser Anhörungen hören wir Abgeordnete den Petenten genau zu und geben ihnen die Gelegenheit, öffentlichkeits- und medienwirksam auf ihr Anliegen aufmerksam zu machen.

Neben der Befassung mit den Bitten und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger hat der Petitionsausschuss im vergangenen Jahr auch die Rechtsgrundlagen des Petitionsverfahrens in Thüringen verbessert. Nach intensiven Beratungen hat der Thüringer Landtag schließlich im Juli 2021 das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Petitionsgesetzes verabschiedet. Das Änderungsgesetz soll für eine noch attraktivere Ausgestaltung des Petitionsverfahrens sorgen. Insbesondere wurden beispielsweise die vielfach an den Ausschuss herangetragenen Anregungen aufgenommen, Petitionen zukünftig auch unter der Verwendung eines Pseudonyms auf der Petitionsplattform des Landtags mitzeichnen zu können und Unterstützerunterschriften auch auf Unterschriftslisten sammeln zu können. Darüber hinaus wird mit der Gesetzesänderung auf der Petitionsplattform die Möglichkeit geschaffen, die dort veröffentlichten Petitionen in einem Forum zu diskutieren. Damit vermittelt der Petitionsausschuss einen unmittelbaren Austausch zwischen den Bürgerinnen und Bürgern zu den Petitionsanliegen. Gleichzeitig steht dem Petitionsausschuss mit dem Petitionsforum eine weitere Beratungsgrundlage bei der Behandlung der öffentlichen Petitionen zur Verfügung.

Neben den Anliegen von allgemeinem Interesse bilden jedoch weiterhin die zahlreichen, ganz persönlichen Bitten und Beschwerden von Petenten den Hauptanknüpfungspunkt für die Arbeit des Petitionsausschusses. Erklären, unterstützen, vermitteln – das sind die Hauptaufgaben des Petitionsausschusses, wenn es darum geht, die ganz persönlichen Anliegen der Petenten zu lösen. Eine ganze Reihe von Beispielen für die oft herausfordernde Arbeit des Petitionsausschusses finden Sie im folgenden Bericht. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei dessen Lektüre.

Ihre
Anja Müller

INHALT

Der Petitionsausschuss	12
Die Strafvollzugskommission	13
1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger	14
1.1 Das Petitionsrecht	14
1.1.1 Was heißt Petition?	14
1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?	15
1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet	16
1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen	17
1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab? Petitionsverfahren im Überblick	18 19
1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?	20
1.2 Der Petitionsausschuss	20
1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses	20
1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses	21
1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren	22
1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses	22 23
1.2.5 Härtefonds	24
2. Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021	24
3. Petitionsgesetz zugunsten der Petenten geändert	26
4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses	28
4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	28
4.1.1 Befristung von Schwerbehindertenausweisen	29
4.1.2 Muss der Sohn für den Unterhalt der Mutter aufkommen?	31
4.1.3 Unterstützung Pflegebedürftiger durch Nachbarn	32
4.1.4 Rattenbefall auf Nachbargrundstück – Behörden leiten Gegenmaßnahmen ein	35
4.2 Inneres und Kommunales	37
4.2.1 Kommunalwahlrecht: Verkürzung der Frist der Aufenthaltsnahme in einem Wahlgebiet	37
4.2.2 Kennzeichnung von Polizeibeamten im Einsatz	39

4.2.3	Verfahren einer Meldebehörde bei der Eintragung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe in das Melderegister wirft Fragen auf	40
4.3	Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten	42
4.3.1	Hochwassergefahr für Wohngrundstück wegen Baumaßnahmen des Nachbarn	42
4.3.2	Azubi-Ticket auch im Landkreis Greiz einführen	45
4.3.3	Unterstützung bei der Bekämpfung von unnötigem Motorradlärm	46
4.3.4	Fahren mit Bus und Bahn attraktiver machen, indem nur noch ein Fahrschein erworben werden muss	49
4.3.5	Petitionen regen Änderungen gesetzlicher Regelungen zur Erleichterung des Betriebs von Solaranlagen an	50
4.4	Bildung, Jugend und Sport	53
4.4.1	Probleme mit der Thüringer Schulcloud	53
4.4.2	Abschaffung der Maskenpflicht für Schüler in den Thüringer Schulen	54
4.4.3	Besondere Leistungsfeststellung bundesweit anerkennen?	57
4.4.4	Überlange Bearbeitungsdauer der Anträge auf Unterstützung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz	60
4.5	Umwelt, Energie und Naturschutz	62
4.5.1	Hochspannungsleitungen am Erfurter Kreuz? Mehr Bürgerbeteiligung!	62
4.5.2	EOW-Gelände renaturieren	65
4.6	Kultur und Medien	67
4.6.1	Verbesserung der Rentenzahlung für „Lücke-professoren“ gefordert	67
4.6.2	Massiver Lautstärkeanstieg bei Werbung im Fernsehen	69
4.7	Haushalt und Finanzen	72
4.7.1	Unterschiedliche Kirchensteuerhöhe in den Ländern	72
4.7.2	Verfassungskonforme Besoldung der Thüringer Beamten und Richter	74
4.8	Migration, Justiz und Verbraucherschutz	75
4.8.1	Strafanzeige gegen Behördenmitarbeiter wegen Freiheitsberaubung aufgrund einer Quarantäneanordnung	76
4.8.2	Ausbildungsverhältnis einer vietnamesischen Staatsangehörigen abgelehnt, Ausweisung befürchtet	78
5.	Die Strafvollzugskommission	79
6.	Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten	80
7.	Statistik	81
7.1	Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen	81

7.2	Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen	81
7.3	Anzahl der eingegangenen Petitionen	81
7.4	Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen	82
7.5	Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet	82
	Öffentliche Anhörungen zu Petitionen	83
7.6	Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG	83
	Beschlüsse prozentual	84
7.7	Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen	84
7.8	Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen	84
	Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses	85
	Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen	85
	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)	86
	Abkürzungsverzeichnis	97

Der Petitionsausschuss¹

Der Petitionsausschuss entscheidet über die an den Landtag gerichteten Petitionen (Artikel 65 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Das Petitionsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil einer lebendigen Demokratie, der Petitionsausschuss die wichtigste Schnittstelle zwischen dem Parlament und den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens versuchen die Mitglieder des Ausschusses, Lösungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu vermitteln oder die Gründe einer Behördenentscheidung transparent zu machen. Dazu kann der Petitionsausschuss auch Ortstermine durchführen, in denen sich die Mitglieder vor Ort ein genaues Bild über die örtlichen Gegebenheiten machen können.

Vorsitzende
Anja Müller



Stellvertretender Vorsitzender
Birger Gröning²



Fraktion

DIE LINKE

Mitglieder

Engel, Kati
König-Preuss, Katharina³
Müller, Anja
Weltzien, Philipp

AfD

Czuppon, Torsten
Gröning, Birger⁴
Herold, Corinna

CDU

Gottweiss, Thomas
Heym, Michael
Tiesler, Stephan

SPD

Klisch, Dr. Cornelia

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Müller, Olaf

FDP

Bergner, Dr. Ute⁵

¹ während des Berichtszeitraumes

² bis 05/2022, derzeit N.N.

³ bis 02/2022, Nachfolgerin: Maurer, Katja

⁴ bis 05/2022, Nachfolger: Laudenbach, Dieter

⁵ bis 09/2022, Nachfolgerin: Baum, Fanziska

Die Strafvollzugskommission¹

Die Strafvollzugskommission ist ein Unterausschuss des Petitionsausschusses. Sie behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Vollzugseinrichtungen. Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche der Strafvollzugskommission in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Kommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht unmittelbar im Gespräch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden die vorgetragenen Bitten oder Beschwerden vom Petitionsausschuss als Petitionen weiter bearbeitet.

Vorsitzende
Karola Stange



Stellvertretender Vorsitzender
Torsten Czuppon



Fraktion

DIE LINKE

Mitglieder

Güngör, Lena Sanıye
Müller, Anja
Stange, Karola
Weltzien, Philipp

AfD

Czuppon, Torsten
Gröning, Birger²
Herold, Corinna

CDU

Gottweiss, Thomas
Heym, Michael
Tiesler, Stephan

SPD

Merz, Janine

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Müller, Olaf

FDP

Bergner, Dr. Ute³

¹ während des Berichtszeitraumes
² bis 05/2022, Nachfolger: Laudenschmidt Dieter
³ bis 09/2021, Nachfolgerin: Baum, Franziska

1. Das Petitionsrecht: Schutz und Teilhabe für Bürgerinnen und Bürger

Das Petitionsrecht ist das Recht, sich schriftlich oder mündlich mit Anliegen an die Volksvertretung zu wenden. Eine Petition ist weder an eine Frist noch an eine bestimmte Form gebunden und kostenfrei. Jeder kann sich im Freistaat Thüringen an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags wenden. Jeder kann die Hilfe der Volksvertretung in einer persönlichen Angelegenheit in Anspruch nehmen, auf Missstände hinweisen oder Verbesserungen vorschlagen.

1.1 Das Petitionsrecht

1.1.1 Was heißt Petition?

Der Begriff „Petition“ wird abgeleitet von dem lateinischen Wort „Petitio“ und kann mit „Bitte“ oder „Ersuchen“ übersetzt werden. Daraus werden bereits die römisch-rechtlichen Wurzeln der „Petitio“ erkennbar. Das Recht, Petitionen einzureichen, ist in der Geschichte fest verwurzelt. Schon im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und in Zeiten des Absolutismus war es einem Bürger möglich, sich an seinen fürstlichen Souverän zu wenden, auch wenn es natürlich noch keine klar definierten Regelungen zum Umgang mit solchen „Petitionen“ gab. Immerhin existierten schon im 17. Jahrhundert Ausschüsse, die Bittgesuche entgegennahmen und prüften, bevor diese an den Fürsten weitergeleitet wurden.

Die weitere Entwicklung des Petitionsrechts ist ein Spiegelbild der Entwicklung parlamentarischer Demokratie und demokratischer Teilhaberechte. Eine weitergehende Ausprägung erhielt das Petitionsrecht im frühen 19. Jahrhundert, insbesondere in den Landesverfassungen von Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Altenburg. Die so genannte Paulskirchenverfassung von 1848/49 sah bereits vor, dass sich jeder Deutsche mit Bitten und Beschwerden schriftlich u.a. an die Volksvertretungen der Einzelstaaten und den Reichstag wenden konnte. Eine ähnliche Formulierung enthielt später die Weimarer Reichsverfassung von 1919.

Heute ist das in Artikel 14 ThürVerf geregelte Petitionsrecht ein wesentlicher Bestandteil unserer Verfassung. Das Petitionsrecht ist eines der wenigen Leistungsgrundrechte unserer Landesverfassung; es zielt also nicht nur auf ein staatliches Unterlassen ab, sondern verlangt ein positives Handeln des Staates. Als Petitionen werden alle Eingaben angesehen, mit denen ein Petent deutlich macht, dass er eine parlamentarische Überprüfung seines Anliegens begehrt. Auch für den Fall, dass sie zunächst an einzelne Abgeordnete, an Fraktionen oder andere Ausschüsse gerichtet sind,

werden solche Eingaben an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Wichtig ist in jedem Fall, dass die Eingaben ein konkretes „Petitum“ enthalten, d.h., ein konkretes Anliegen vorgebracht wird. Petitionen dürfen sich nur auf das Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, beziehen. Bloße Meinungsäußerungen, Mitteilungen oder Vorwürfe sind in der Regel nicht als Petition anzusehen. Auch kann der Petitionsausschuss in privatrechtlichen Angelegenheiten, also beispielsweise bei Mietstreitigkeiten oder in Angelegenheiten des Familienrechts, nicht tätig werden.

1.1.2 Wer kann Petitionen einlegen?

Jeder kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Petitionsausschuss wenden. Das bedeutet, nicht nur deutsche Staatsangehörige, sondern auch Ausländer und nicht nur Erwachsene, sondern auch Minderjährige können ihre Sorgen und Nöte bei der Volksvertretung zu Gehör bringen.



Die jüngste Petentin im Jahr 2021 war die sechsjährige Ida aus Erfurt. Sie fand es ungerecht, dass ihre kleine Schwester Lotta auf der Bundesgartenschau (BUGA) in Erfurt die beliebten Gemüsebeetrutschen nicht benutzen durfte, weil sie noch zu jung war. Beim Ortstermin auf dem Peterberg mit der Abgeordneten Kati Engel, Bettina Franke von der BUGA-Gesellschaft und der Ausschussvorsitzenden Anja Müller (v.l.) erfuhr Ida, dass die Verantwortlichen der BUGA erst vorsichtig sein wollten, damit kleinen Kindern beim Rutschen nichts passiert. Nach der Erprobung in den ersten Wochen wurde das Mindestalter für die Benutzung der Rutschen aufgehoben, so dass jetzt auch Lotta endlich durch das Gemüsebeet rutschen konnte.

Im Übrigen kann sich ein Bürger auch für eine andere Person an den Petitionsausschuss wenden. Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können sich jederzeit unmittelbar an den Landtag wenden. Auch Straf- und Untersuchungsgefangene haben die Möglichkeit, Petitionen einzureichen. Diese Petitionen sind ohne Kontrolle durch die Anstalt und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten.

1.1.3 Wie können Petitionen eingereicht werden?

Eine Petition kann schriftlich, in Brailleschrift oder mündlich eingereicht werden. Aus ihr muss der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Wohnanschrift beigefügt sein. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von den Petenten unterzeichnet sein.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Petitionen über die Petitionsplattform oder per E-Mail auf elektronischem Wege einzureichen. Lediglich der Petent und dessen Postanschrift müssen ersichtlich sein. Da der Petent dadurch individualisierbar ist, ist eine Unterschrift insoweit nicht erforderlich.

Im Übrigen können Petitionen von Bürgerinnen und Bürgern auch im Rahmen von Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses oder gegenüber den zuständigen Mitarbeitern der Landtagsverwaltung mündlich vorgebracht werden.

1.1.4 Veröffentlichung, Mitzeichnung und Diskussion von Petitionen auf der Petitionsplattform im Internet

Petitionen, die von allgemeinem Interesse und für eine Veröffentlichung geeignet sind, können auf der Petitionsplattform des Landtags veröffentlicht, mitgezeichnet und diskutiert werden.

Die Entscheidung über die Veröffentlichung einer Petition trifft der Petitionsausschuss.

Veröffentlichte Petitionen können innerhalb von sechs Wochen auf der Petitionsplattform mitgezeichnet und diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor einer Veröffentlichung moderiert. Werden 1.500 Mitzeichnungen erreicht, erfolgt in der Regel eine öffentliche Anhörung zu der Petition. Das Quorum der Mitzeichnungen kann durch Mitzeichnung auf der Petitionsplattform sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf den Sammellisten sind die auf der Internetseite des Thüringer Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.

Bei einer Veröffentlichung werden mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mit-

zeichnenden oder auf Wunsch auch ein standardisiertes Pseudonym verwendet. Wird von der Möglichkeit der Verwendung eines Pseudonyms Gebrauch gemacht, sind Name und Anschrift der Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

Das Gesetz spricht im Gegensatz zu der Regelung beim Deutschen Bundestag ausdrücklich nicht von „öffentlichen Petitionen“. Es geht vielmehr um Petitionen, die für eine Veröffentlichung geeignet sind. Damit soll verdeutlicht werden, dass es sich nicht etwa um eine neue Art einer Petition handelt, sondern dass vielmehr ein Verfahren eröffnet wird, in dem herkömmliche Petitionen von einem Kreis interessierter Personen über das Internet mitgezeichnet, diskutiert und unterstützt werden können.



Der Petitionsausschuss tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

1.1.5 Sammel- und Massenpetitionen

Die Gewährleistung des Petitionsrechts gilt nicht nur für den Einzelnen. Petitionen können auch gemeinsam mit anderen eingereicht werden. In solchen Fällen kann es sich um Sammel- oder Massenpetitionen handeln.

Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petition in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Behandlung von Sammel- oder Massenpetitionen ist in § 14 Thüringer Petitionsgesetz (ThürPetG) geregelt.

1.1.6 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Wenn ein Schreiben einer Bürgerin oder eines Bürgers den Petitionsausschuss erreicht, prüft dieser zunächst, ob der Thüringer Landtag überhaupt der richtige Ansprechpartner ist. Sollte das Land für ein bestimmtes Anliegen nicht zuständig sein, wird die Petition an den richtigen Adressaten, also den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags oder eines anderen Landesparlaments, weitergeleitet. Selbstverständlich wird der Absender über die Weiterleitung unterrichtet. Soweit er für die Bearbeitung einer Petition zuständig ist, holt der Petitionsausschuss i.d.R. zunächst eine Stellungnahme der Landesregierung bzw. der zuständigen Landesbehörde ein. Der Petitionsausschuss kann von der Landesregierung und den Behörden des Landes Auskunft und Akteneinsicht verlangen. Darüber hinaus ist dem Petitionsausschuss jederzeit Zutritt zu Einrichtungen des Landes zu gewähren. Schließlich kann der Ausschuss im Rahmen seiner Tätigkeit Zeugen und Sachverständige anhören. Von besonderer Bedeutung ist das in der Verfassung verankerte Recht des Petitionsausschusses, sogar einen Minister persönlich anzuhören, wenn der Ausschuss mit den Auskünften des betreffenden Ministeriums nicht einverstanden ist.

Nicht selten macht sich der Petitionsausschuss auch selbst vor Ort ein Bild zu dem vorgetragenen Sachverhalt. Die Durchführung von Ortsterminen kann es erleichtern, durch Gespräche mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden Kompromisse zu finden und die Erledigung einer Petition vorzubereiten. In erster Linie aber sollen die Mitglieder des Petitionsausschusses in die Lage versetzt werden, sich vor Ort ein genaues Bild über örtliche Gegebenheiten zu machen. Von dieser Möglichkeit wird vorwiegend in Angelegenheiten des Baurechts sowie des Straßenrechts und des Denkmalschutzrechts Gebrauch gemacht.



Zu der Petition wird letztlich ein Bericht erstellt und der von dem Petitionsausschuss jeweils bestellte Berichterstatter, also ein Mitglied des Petitionsausschusses, gibt dem Ausschuss eine Beschlussempfehlung. Die Beschlussempfehlung wird im Ausschuss erörtert und anschließend mehrheitlich eine Entscheidung getroffen. Jeder Abgeordnete des Thüringer Landtags hat die Möglichkeit, die Aufhebung eines Beschlusses des Petitionsausschusses zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Landtag abschließend (§ 100 Abs. 2 GOTL).

Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder einer Fraktion können der Jahresbericht des Petitionsausschusses, der Monats- sowie Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden.

Die Bearbeitung einer Petition endet übrigens nicht mit Ablauf der Wahlperiode. Nicht abgeschlossene Petitionsverfahren werden vielmehr von dem Petitionsausschuss des neu gewählten Parlaments weiter behandelt.

1.1.7 Was kann der Petitionsausschuss beschließen?

Der Petitionsausschuss hat verschiedene Möglichkeiten, ein Petitionsverfahren abzuschließen. Er kann nämlich nicht nur feststellen, dass einem Anliegen entsprochen werden kann bzw. eine entsprechende Abhilfe nicht in Betracht kommt. Er kann eine Petition auch an die Landtagsfraktionen überweisen, damit parlamentarische Initiativen eingeleitet werden können. Er kann aber auch andere Ausschüsse in die Prüfung einer Petition einbeziehen. Von besonderer Bedeutung ist das Recht des Petitionsausschusses, Petitionen an die Landesregierung zu überweisen mit dem Ziel, einem Anliegen zu entsprechen bzw. den betreffenden Einzelfall unter Berücksichtigung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen oder die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat oder dem Erlass von Rechtsverordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen. Der Petitionsausschuss ist aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert, der Landesregierung konkrete Anweisungen zu erteilen. Die Landesregierung ist aber in jedem Falle verpflichtet, dem Petitionsausschuss über die weitere Behandlung der Petition zu berichten. Sofern die Landesregierung einem Beschluss nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss sogar verlangen, dass die Entscheidung der Landesregierung in einer Sitzung des Plenums des Landtags beraten wird.

1.2 Der Petitionsausschuss

1.2.1 Verfassungsrechtliche Bedeutung des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss kommt im Thüringer Landtag eine besondere und herausgehobene Bedeutung zu. Dem Landtag steht es grundsätzlich frei, welche und wie viele Ausschüsse er einsetzt. Bei dem Petitionsausschuss handelt es sich nach Art. 65 Abs. 1 Thüringer Verfassung (ThürVerf)

um den einzigen Pflichtausschuss, d.h., der Landtag ist mit Blick auf dessen besondere Aufgabenstellung verpflichtet, einen solchen Petitionsausschuss einzusetzen.

In der laufenden 7. Wahlperiode gehören dem Ausschuss 13 Abgeordnete aus den im Landtag vertretenen Fraktionen sowie der Gruppe der FDP an. Die Zusammensetzung spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider. Rechtliche Grundlage für die Arbeit des Petitionsausschusses ist das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen in der Fassung vom 14. Juli 2021. Das Gesetz räumt dem Ausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, um zu einem ihm vorgetragenen Sachverhalt zu ermitteln und dem Anliegen eines Petenten möglicherweise zum Erfolg zu verhelfen.

1.2.2 Umfang des Prüfungsrechts des Petitionsausschusses

Im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst sich der Petitionsausschuss mit allen an ihn herangetragenen Anliegen. Dies kann eine Bitte um Abhilfe sein; es kann sich aber auch um Vorschläge an öffentliche Stellen, insbesondere den Gesetzgeber, handeln. Die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition wird weder durch ein in derselben Angelegenheit anhängiges Gerichtsverfahren noch durch ein gleichzeitiges laufendes Verwaltungsverfahren beschränkt. Das Petitionsrecht eröffnet Jedem außerhalb des förmlichen Rechtsschutzes einen thematisch unbegrenzten Zugang zur Volksvertretung. Das Petitionsrecht erhält seine besondere Bedeutung gerade durch die Möglichkeit, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens dem Petitionsausschuss und damit dem Parlament sein Anliegen vorzutragen.

Das Recht, einen Sachverhalt selbständig zu ermitteln, erstreckt sich auch auf noch in der Schwebe befindliche Verwaltungsverfahren. Von elementarer Bedeutung für das Petitionsrecht ist insoweit, dass dem Parlament dabei die Überprüfung des Verwaltungsermessens, also der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsentscheidungen, eröffnet ist. Insoweit gehen die Möglichkeiten des Parlaments bzw. des Petitionsausschusses über die der Verwaltungsgerichtsbarkeit gezogenen Grenzen hinaus.

Zu beachten ist allerdings, dass eine Petition kein förmliches Rechtsmittel ist und daher keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Freilich kann der Petitionsausschuss in der Praxis in Fällen, in der ein bevorstehendes Verwaltungshandeln die Abhilfe eines Anliegens vereiteln könnte, die betreffende Behörde um Aufschub der Maßnahme bitten. Gleichwohl muss ein Petent für die Einlegung förmlicher Rechtsbehelfe in jedem Fall selbst Sorge tragen.

1.2.3 Petitionen und Gerichtsverfahren

Aufgrund der auf der verfassungsrechtlich garantierten Gewaltenteilung beruhenden Unabhängigkeit der Justiz darf der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen und damit in den Funktionsbereich der Rechtsprechung eingreifen. Allerdings darf der Petitionsausschuss eine Petition dann prüfen, wenn in einem Gerichtsurteil eventuelle Mängel einer gesetzlichen Regelung zutage treten. Entsprechende gesetzliche Bestimmungen können dann ggf. für die Zukunft geändert werden. Des Weiteren kann der Landtag in Fällen, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaats unterliegende Körperschaft Prozesspartei ist, die Landesregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten hinzuwirken.

1.2.4 Die Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Der bzw. die Vorsitzende des Petitionsausschusses erstattet dem Landtag einmal im Jahr einen mündlichen Bericht, der die Abgeordneten des Parlaments über die Arbeit des vergangenen Jahres unterrichtet (§ 103 GOTL).



Im Juni 2021 übergab die Vorsitzende des Petitionsausschusses Anja Müller, l., den Arbeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2020 an Landtagspräsidentin Birgit Keller, r.

Im Rahmen ihrer täglichen Arbeit stellen die Mitglieder des Petitionsausschusses leider immer wieder fest, dass noch viel zu wenig Menschen über die Möglichkeiten, die ihnen das Petitionsrecht bietet, informiert

sind. Aus diesem Grunde wird jährlich eine Broschüre erstellt, die über die bearbeiteten Petitionen informiert und Hinweise zu den Aufgaben und Befugnissen des Petitionsausschusses sowie zum Petitionsverfahren selbst und dessen verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen gibt. Es ist ein besonderes Anliegen des Petitionsausschusses, dass möglichst jeder über die Möglichkeit des Petitionsrechts unterrichtet ist, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Sämtliche relevanten Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht und zu den gesetzlichen Grundlagen sind unter

<https://www.thueringer-landtag.de/landtag/ausschuesse-gremien/ausschuesse/petitionsausschuss/>

abrufbar. Dort können auch wichtige Beschlüsse des Petitionsausschusses, die Jahresberichte, Informationen über die Mitglieder und die Termine der Bürgersprechstunden abgerufen werden.

Zur Petitionsplattform des Landtags, wo Petitionen online eingereicht und vom Petitionsausschuss veröffentlichte Petitionen durch eine Mitzeichnung unterstützt und diskutiert werden können, gelangt man über die Internetadresse

<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

oder auf der Internetseite des Landtags

www.thueringer-landtag.de

über den Link „Petitionen“.

Des Weiteren informiert der Ausschuss durch Pressemitteilungen über Petitionen, die eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben oder für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Ein Faltblatt, das im Thüringer Landtag ausliegt, informiert ebenfalls über die Mitglieder und die Aufgaben des Petitionsausschusses.

Bürgersprechstunden des Petitionsausschusses

Bürgersprechstunden geben Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, ihr Anliegen den Mitgliedern des Petitionsausschusses persönlich vorzutragen. Dies hat den Vorteil, dass bestimmte Aspekte einer Petition unmittelbar erörtert und ggf. auch bereits mögliche Lösungsansätze entwickelt werden können.

Um möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit zu eröffnen, sich persönlich an die Mitglieder des Petitionsausschusses zu wenden, werden die Bürgersprechstunden monatlich wechselnd in kreisfreien Städten oder Landratsämtern durchgeführt. Im Jahr 2021 konnten

zum wiederholten Male aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie leider nur eingeschränkt Bürgersprechstunden durchgeführt werden.

Über die Termine der Bürgersprechstunden wird auf den Internetseiten des Thüringer Landtags und in den Tageszeitungen informiert. Wenn möglich, sollte man sich bereits vorab telefonisch anmelden, um die genaue Sprechzeit mitgeteilt zu bekommen und so mögliche Wartezeiten zu vermeiden. Aber auch Bürgerinnen und Bürger, die sich kurzfristig entscheiden, sich mit einem Anliegen an den Petitionsausschuss zu wenden, werden selbstverständlich angehört.

1.2.5 Härtefonds

Seit dem Haushaltsjahr 2020 bewirtschaftet der Petitionsausschuss den ihm zur Verfügung stehenden Härtefonds in enger Zusammenarbeit mit dem Thüringer Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (TLMB). Unterstützt werden jedoch auch soziale Härtefälle, die nicht mit einer Behinderung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Ob und in welchem Umfang eine Unterstützung gewährt wird, liegt im Ermessen des Petitionsausschusses. Einen gesetzlichen Anspruch auf entsprechende Zuwendungen gibt es nicht.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen, die für eine Unterstützung aus dem Härtefonds vorliegen müssen, legt der Petitionsausschuss – nicht zuletzt mit Blick auf die im begrenzten Umfang zur Verfügung stehenden Mittel – einen strengen Maßstab an.

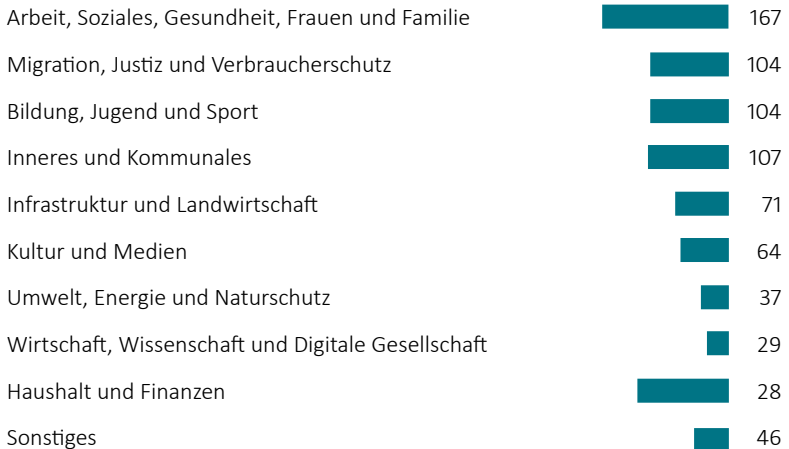
Es werden die gesamten Lebensumstände des Hilfesuchenden berücksichtigt. Einerseits muss er sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden, andererseits muss eine Unterstützung aus dem Härtefonds zweckmäßig und geeignet sein, um die Folgen für den betreffenden Petenten zumindest zu mildern. Zuerst wird aber geprüft, inwieweit bereits alle staatlichen Hilfsangebote ausgeschöpft wurden.

2. Die abschließenden Entscheidungen des Petitionsausschusses im Jahr 2021

Im Berichtszeitraum erreichten den Petitionsausschuss insgesamt 757 Petitionen. Mit 167 Petitionen kamen die meisten Eingaben aus dem Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Darüber hinaus waren die Bereiche Inneres und Kommunales (107 Petitionen), Bildung, Jugend und Sport (104 Petitionen) sowie Migration, Justiz und Verbraucherschutz (104 Petitionen) bei den neu eingegangenen Petitionen am häufigsten vertreten.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren über alle Sachgebiete verteilt Gegenstand von insgesamt 82 Petitionen. Von den „Corona-Petitionen“ bezogen sich 50 auf den Bereich Bildung, Jugend und Sport, 15 auf den Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie 12 auf den Bereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (5 Sonstige).


Eingänge nach Sachgebieten



In elf Sitzungen hat der Petitionsausschuss mit noch aus dem Vorjahr stammenden Petitionen insgesamt 811 Petitionen behandelt, 720 davon abschließend. Bei ca. zehn Prozent der abgeschlossenen Petitionen stellte der Petitionsausschuss fest, dass dem Anliegen der Petenten ganz oder teilweise abgeholfen werden konnte. Zwei Drittel der Petitionen erklärte der Petitionsausschuss mit Auskünften zur Sach- und Rechtslage oder wegen der Rücknahme der Petition für erledigt. Bei weiteren ca. elf Prozent der Petitionen half der Petitionsausschuss weiter, indem er die Petitionen an die zuständige Stelle weiterleitete, einen anderen Ausschuss bzw. die Fraktionen des Landtags über die Petition informierte oder die Landesregierung bat, die Petition bei künftigen Entscheidungen zu berücksichtigen. In etwa fünf Prozent der abschließend entschiedenen Petitionen musste der Petitionsausschuss feststellen, dass dem Anliegen eines Petenten nicht abgeholfen werden konnte.

In 131 Fällen wurde die Veröffentlichung von Petitionen auf der Petitionsplattform des Landtags im Internet, die seit der Änderung des ThürPetG zum 1. Juni 2013 möglich geworden ist, beantragt. 57 Petitionen erfüllten die im ThürPetG geregelten Voraussetzungen und wurden

veröffentlicht. Der Petitionsausschuss hat zu elf Petitionen öffentliche Anhörungen durchgeführt – so viele wie noch nie in einem Jahr.



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2021	Ausgegeben zu Erfurt, den 12. August 2021	Nr. 19
	Inhalt	Seite
14.07.2021	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen.....	371
14.07.2021	Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021.....	373
31.07.2021	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Prostituiertenschutzgesetzes(ThürAGProstSchG).....	379
31.07.2021	Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes.....	380
31.07.2021	Thüringer Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2022 (ThürAGZensG 2022).....	383
31.07.2021	Zweites Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (2. ThürErst-SchKIG).....	387
06.07.2021	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Ermäßigung der Stundenzahl für Personalratsmitglieder im Geschäftsbereich des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums.....	388
20.07.2021	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Finanzamts-Zuständigkeitsverordnung.....	389
16.07.2021	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Ersten Staatsvertrags zur Änderung des Staatsvertrages über die gemeinsame Berufsvertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.....	390

Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen
Vom 14. Juli 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz über das Petitionswesen vom 15. Mai 2007 (GBl. S. 57), geändert durch Gesetz vom

ringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

3. Petitionsgesetz zugunsten der Petenten geändert

Das Petitionsrecht ist gemäß Artikel 14 ThürVerf besonders geschützt. Demnach hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt gemäß Artikel 65 ThürVerf dem Petitionsausschuss.

Das Nähere zum Petitionsverfahren ist darüber hinaus im ThürPetG geregelt, welches durch den Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geändert wurde, um ein noch besseres, bürgerfreundlicheres und transparenteres Gesetz vorzulegen. Das geänderte ThürPetG trat am 26. August 2021 in Kraft. Es senkt die Hürden für Bitten und Beschwerden an den Landtag. Es erhöht die Attraktivität des Petitionsrechts und stärkt somit die direkte Demokratie.

Zuvor war das ThürPetG letztmals im Jahr 2013 geändert worden. Seinerzeit wurde die Möglichkeit geschaffen, Petitionen auf der Plattform des Thüringer Landtags zu veröffentlichen, mitzuzeichnen und öffentlich im Thüringer Landtag anzuhören. Thüringen gehörte damals zu den ersten Bundesländern, die diese Möglichkeit der Einreichung, Mitzeichnung und Anhörung von Petitionen eingeführt hatten.

Seitdem konnten viele positive Erfahrungen mit den neuen Regelungen gesammelt werden. Teilweise wurden jedoch auch Probleme deutlich.

Insbesondere gab es immer wieder Unsicherheit darüber, wie mit handschriftlich gesammelten Unterschriften umzugehen ist, wenn die auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags eingegangenen elektronischen Unterschriften nicht das notwendige Quorum von 1.500 Mitzeichnungen erreicht haben.

Mit der Gesetzesänderung und der Anerkennung von handschriftlich gesammelten Unterschriften auf das Quorum wurde diese Unsicherheit beseitigt. Dies führt auch gerade bei Menschen mit Behinderung zu mehr Teilhabe und zu deutlich mehr Barrierefreiheit. Die handschriftlich gesammelten Mitzeichnungen werden bei der Landtagsverwaltung hinterlegt und nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Für die Mitzeichnung auf Unterschriftenlisten sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Weiterhin wird klargestellt, dass nur die Mitzeichnungen zu einer Petition gezählt werden, die auch über die Seite des Landtags bzw. den zur Verfügung gestellten Listen geleistet werden (§ 16 Abs. 1 ThürPetG).

Eine zusätzliche Hürde war die Verpflichtung zur Veröffentlichung des Namens und des Wohnorts bei der Mitzeichnung von Petitionen. Mit der erfolgten Gesetzesänderung wurde die Möglichkeit der Veröffentlichung eines standardisierten Pseudonyms für Mitzeichnende eingeführt. Die konkreten Daten müssen aber weiterhin der Landtagsverwaltung übermittelt werden.

Des Weiteren wurde die Möglichkeit zur öffentlichen Diskussion von Petitionen, die sich in der Mitzeichnungsphase befinden, in die Online-Petitionsplattform implementiert. Die Diskussionen werden vor einer Veröffentlichung moderiert, damit die Einhaltung der Umgangsformen sichergestellt wird. Die Diskussionsmöglichkeit soll dazu beitragen, dass das Für und Wider eines öffentlichen Anliegens im öffentlichen Diskurs sichtbar wird (§ 14 a Abs. 7 ThürPetG).

Weiterhin wurde die Möglichkeit eingeführt, dass Petitionen auch in Form der E-Mail eingereicht werden können (§ 4 Abs. 1 ThürPetG). Es muss aus ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige

dige aktuelle Wohnanschrift ersichtlich sein. Auch können Petitionen in Brailleschrift sowie mündlich und auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachenbegleitender Gebärden, eingereicht werden.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sah u. a. weiterhin vor, die bisher bspw. in der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags enthaltenen Regelungen zur Bildung des Petitionsausschusses in das ThürPetG zu überführen, um die bestehende Zersplitterung der petitionsrechtlichen Regelungen zwischen Petitions-gesetz und Geschäftsordnung zu beseitigen. Auch das wurde ins Gesetz aufgenommen (§ 1 ThürPetG).

Um die Bearbeitungsdauer von Petitionen weiter zu beschleunigen, wurde § 10 Abs. 3 ThürPetG dahingehend geändert, dass bei der Landesregierung nunmehr mit einer Frist von sechs – statt bisher acht – Wochen eine Stellungnahme zur jeweiligen Petition zur Abgabe angefordert wird. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um drei Wochen verlängert werden. Diese Fristsetzung macht die Bearbeitung und die Bearbeitungsdauer einer Petition transparenter.

4. Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

Nachfolgend sollen einige beispielhaft ausgewählte Fälle die Anliegen der Petenten und die Arbeit des Petitionsausschusses verdeutlichen. Die Darstellung der angeführten Beispielfälle beschränkt sich im Wesentlichen auf das Jahr 2021.

4.1 Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Im Bereich Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie trifft der Petitionsausschuss auf Probleme, die insbesondere die Gruppen der Gesellschaft betreffen, die ohnehin auf Unterstützung angewiesen sind. Das sind beispielsweise von einer Krankheit betroffene Menschen, Menschen mit einer Schwerbehinderung oder auch Menschen, die Sozialleistungen beziehen. Dabei stellt der Petitionsausschuss immer wieder fest, dass es diesen Gruppen besonders schwerfällt, für ihre Rechte einzustehen und sie gleichzeitig im Rahmen notwendiger Behördenkontakte schnell überfordert sind. Die Aufgabe des Petitionsausschusses ist es in diesem Bereich häufig, die Petenten buchstäblich an die Hand zu nehmen und sie beim Austausch mit



den zuständigen Stellen zu unterstützen, Kommunikationsprobleme abzubauen und pragmatische Hilfsangebote durch die zuständigen Stellen zu vermitteln.

4.1.1 Befristung von Schwerbehindertenausweisen

Thüringen soll eine einheitliche und gerechte Lösung hinsichtlich der Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen für gehörlose Menschen schaffen. Die Petenten beanstanden konkret, dass für ihre Tochter und deren Ehemann nur auf fünf Jahre befristete Schwerbehindertenausweise ausgestellt wurden. Die Betroffenen sind von Geburt an gehörlos. Die Petenten verweisen darauf, dass in anderen Kommunen oder Bundesländern ein unbefristeter Schwerbehindertenausweis ausgestellt werden würde, wenn eine dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegt.

Zum Hintergrund der Regelung, wonach die Gültigkeitsdauer des Ausweises befristet werden soll, wurde im Ergebnis der Prüfung des Anliegens Folgendes festgestellt:

Die Gültigkeitsdauer eines Schwerbehindertenausweises war nach der bis zum 30. April 2004 gültigen Fassung auf regelmäßig fünf, in Falllagen des § 6 Abs. 2 Satz 2 Schwerbehindertenausweisverordnung (SchwbAwV) auf höchstens 15 Jahre zwingend zu befristen. Zwischenzeitlich wurde die zwingende Vorgabe, dass der Ausweis zu befristen ist, durch eine Sollvorschrift ersetzt und die Möglichkeit des unbefristeten Ausweises in den Fällen zugelassen, in denen eine Neufeststellung wegen einer wesentlichen Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, nicht zu erwarten ist. Die entsprechende Formulierung ist in die SchwbAwV aufgenommen worden. Die Befristung der Schwerbehindertenausweise soll somit die Regel sein (Sollvorschrift) und die Ausstellung eines unbefristeten Ausweises ist gemäß der Intension der Vorschrift nur im Ausnahmefall möglich.

In den Fällen, in denen eine wesentliche Änderung in den gesundheitlichen Verhältnissen nicht zu erwarten ist, ist die Verwaltung nicht gebunden, einen unbefristeten Ausweis auszustellen. Die Regelung in der SchwbAwV besagt lediglich, dass in solchen Fällen der Ausweis unbefristet ausgestellt werden kann. Der Verwaltung steht hier ein Ermessen zu.

Die diesbezügliche Entscheidungspraxis der Thüringer Kommunen wurde vom Petitionsausschuss im Ergebnis erster Beratungen als unbefriedigend bewertet, zumal die Problematik bereits mehrfach Gegenstand von Beschwerden war. Der Ausschuss bat die Landesregierung zu eruieren, wie die Kommunen agieren, wenn es um die Ausstellung unbefristeter Ausweise für gehörlose Menschen geht.

Es musste festgestellt werden, dass hinsichtlich der Ausstellung unbefristeter Schwerbehindertenausweise keine Statistiken geführt werden.

Dennoch konnte durch das Landesverwaltungsamt (LVWA) eine Zusammenstellung dazu gefertigt werden, wie die Thüringer Kommunen im Jahr 2020 für den Personenkreis der gehörlosen Menschen hinsichtlich der Ausweise entschieden haben: Insgesamt wurden in der Zeit vom 1. Januar bis 30. November 2020 258 Schwerbehindertenausweise für gehörlose Menschen ausgestellt. Davon waren 103 ohne Befristung. Das entspricht einer Quote von 40 Prozent. Dieses Ergebnis kann allerdings nur eingeschränkt als repräsentativ gewertet werden, da zum einen keine Ergebnisse aus Vergleichszeiträumen vorliegen und zum anderen die Fallzahlen einzelner Landkreise so gering sind, dass ein Rückschluss auf die dort vorherrschende Entscheidungspraxis nicht möglich ist. Eine problematische Entscheidungspraxis konnte insgesamt so nicht festgestellt werden.



Abgeordnete Dr. Cornelia Klisch (SPD)

Im Rahmen der Bearbeitung der Petition wurde der Landesverband der Gehörlosen um Stellungnahme gebeten. Dieser hat berichtet, dass dort bekannt sei, dass trotz bestehender absoluter Gehörlosigkeit eine unterschiedliche Entscheidungspraxis zur Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises im Freistaat existiere. Bisher seien eher unbefristete Ausweise bei Erstantrag ausgestellt worden. In jüngerer Zeit wurde jedoch festgestellt, dass hier von dieser Praxis abgewichen wurde und eine Befristung für ca. fünf Jahre erfolgt. Dies führt zu einem erhöhten Beratungsbedarf bei den Betroffenen.

Der Thüringer Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen wurde in der Angelegenheit ebenfalls befragt. Von dort wurde mitgeteilt, dass zu der Problematik keinerlei Anfragen oder Eingaben eingegangen sind.

Der Petitionsausschuss hat sich in seiner Beratung ausdrücklich für einheitliche Standards ausgesprochen. Insbesondere war für ihn nicht nachvollziehbar, dass bei Vorliegen einer dauerhaften Behinderung der Antrag alle fünf Jahre erneuert werden müsse.

Das LVWA hat die Fachaufsicht über die Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens inne. Jährlich wird durch das LVWA eine Dienstberatung mit Vertretern der kom-

munalen Aufgabenträger des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens durchgeführt, um Fachfragen zu klären, Hinweise zum Vollzug zu geben und nicht zuletzt auch um eine relativ einheitliche Entscheidungspraxis in Thüringer sicherzustellen. Ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) nimmt an diesen Beratungen teil.

Das TMASGFF hat das Petitionsverfahren zunächst zum Anlass genommen, in einer Dienstberatung die Problematik zu erörtern und zu ersuchen, in den Fällen, in denen eine Besserung des Gesundheitszustandes nicht zu erwarten ist und auch sonst keine Gründe gegen die Ausstellung eines unbefristeten Ausweises sprechen, den Ausweis bevorzugt unbefristet auszustellen.

Schließlich hat das TMASGFF sich mit einem Erlass an das LVwA gewandt, mit dem für Fälle, in denen die Behinderung dauerhaft und unabänderlich ist, Hinweise zur Bearbeitung von Schwerbehindertenausweisen gegeben werden.

Darin wird dargelegt, dass die Petition und der aus dem Petitionsausschuss formulierte Wunsch zum Anlass genommen wird, im Rahmen der Fachaufsicht die Aufgabenträger des Schwerbehindertenfeststellungsverfahrens zu ersuchen, von dem ihnen zustehenden Ermessen grundsätzlich offensiven Gebrauch zu machen. Es wird empfohlen, in den Fällen, in denen eine Besserung des Gesundheitszustandes aufgrund der vorliegenden Behinderung nicht zu erwarten ist und auch keine sonstigen Gründe gegen die Ausstellung eines unbefristeten Ausweises sprechen, den Ausweis bevorzugt unbefristet auszustellen.

Die Bearbeitungshinweise wurden an die Landkreise und kreisfreien Städte weitergegeben.

Damit konnte dem Anliegen der Petition Rechnung getragen werden.

4.1.2 Muss der Sohn für den Unterhalt der Mutter aufkommen?

Eine Petentin, die alleinerziehend ist, erhält Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Sie lebt gemeinsam mit ihrem Sohn und bringt ihr Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass ihr Sohn gezwungen sei, für ihren Unterhalt aufzukommen. Der Sohn befindet sich in Ausbildung und bezieht eine monatliche Ausbildungsvergütung. Die Mutter verweist darauf, dass der Sohn eigene Kosten zu tragen hat, wie zum Beispiel (z.B.) die Fahrtkosten zur Ausbildung.

Es wurde im Rahmen der Prüfung der Petition festgestellt, dass sich der Sohn der Petentin in Ausbildung befindet und monatlich eine Ausbildungsvergütung erhält. Das erzielte Einkommen kann sich monatlich aufgrund von Zuschlägen ändern.

Durch Ausbildungsvergütung, Unterhalt und Kindergeld kann er seinen Bedarf selbst decken.

Unverheiratete unter 25-jährige Kinder, die über eigenes Einkommen/Vermögen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhalts verfügen, haben ihr Einkommen nicht für den Bedarf anderer Angehöriger einzusetzen.

Also muss der Sohn nicht für den Lebensunterhalt seiner Mutter sorgen. Allerdings muss er für seinen eigenen Unterhalt aufkommen und sich dementsprechend an den Haushaltskosten wie Miete, Strom und Nahrungsmitteln beteiligen.

Solange der Sohn der Petentin seinen Bedarf selbst decken kann, gehört er aufgrund § 7 Abs. 3 Nummer 4 SGB II nicht der Bedarfsgemeinschaft an. Gleichwohl ist der Sohn als Mitglied der Haushaltsgemeinschaft bei der Berechnung der Leistungen der Petentin berücksichtigt worden. So findet das um die Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro bereinigte überschüssige Kindergeld Berücksichtigung. Darüber hinaus wurde aber festgestellt, dass keine weitere Anrechnung des Einkommens des Sohnes der Petentin durch das Jobcenter erfolgt.

Die Prüfung hinsichtlich der Berechnung der der Petentin zustehenden Leistungen ergab, dass das Vorgehen des zuständigen Jobcenters gesetzeskonform ist. Dabei wurde sowohl die Volljährigkeit des Sohnes und der Wegfall des Kindesunterhaltes ordnungsgemäß berücksichtigt.

Hinsichtlich der Fahrtkosten des Sohnes für den Weg zur Ausbildungsstätte wurde darauf hingewiesen, ggf. das Azubi-Ticket zu nutzen. Auszubildende in dualen Ausbildungen haben Anspruch auf die Nutzung des Azubi-Tickets mit einem Eigenanteil von 50 Euro, wenn die Berufsschule sich in Thüringen befindet.

Mit den erteilten Informationen konnte die Petition abgeschlossen werden.

4.1.3 Unterstützung Pflegebedürftiger durch Nachbarn

Gleich mehrere Petenten haben dargelegt, dass sie pflegebedürftig sind und regelmäßige Unterstützung benötigen. In den vergangenen Monaten wurde diese Hilfe z.B. von befreundeten Nachbarn geleistet. Aufgrund einer pandemiebedingten gesetzlichen Ausnahmeregelung konnte der Entlastungsbetrag für Pflegebedürftige in Höhe von 125 Euro

monatlich hierfür eingesetzt werden. Nach Auslaufen der Befristung der Sonderregelung wurden allerdings große Probleme hinsichtlich der weiteren Unterstützung gesehen. So gestaltet es sich schwierig, vor Ort einen entsprechenden Anbieter zu finden. Nachbarschaftliche Hilfe kann nach Auslaufen der Ausnahmeregelung nicht mehr über die Pflegekasse abgerechnet werden. Die Petenten regten an, die entsprechende Thüringer Verordnung so zu ändern, so dass die Unterstützungsleistungen z.B. auch von Nachbarn erbracht und mit der Pflegekasse entsprechend abgerechnet werden können.

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages für Pflegebedürftige in häuslicher Pflege sind in § 45 b Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt.

Der Bundesgesetzgeber hat im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie in bestimmten Bereichen des SGB XI temporär geltende Sonderregelungen erlassen, um Versorgungsengpässe zu vermeiden.

So wurde u.a. geregelt, dass abweichend von § 45 b Abs. 1 Satz 3 SGB XI Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 den Entlastungsbetrag auch für die Inanspruchnahme anderer Hilfen im Wege der Kostenerstattung einsetzen können, wenn dies zur Überwindung von infolge des Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Versorgungsengpässen erforderlich ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll für Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 ein flexibler Einsatz des Entlastungsbetrages ermöglicht werden, um Versorgungsengpässe zu vermeiden. Daher wurde die Gewährung des Entlastungsbetrages vorübergehend nicht auf die Erstattung von Aufwendungen beschränkt, die den Versicherten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von

1. Leistungen der Tages- und Nachtpflege,
2. Leistungen der Kurzzeitpflege,
3. Leistungen der ambulanten Pflegedienste im Sinne des § 36 SGB XI oder
4. Leistungen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45 a SGB XI

entstehen, sondern erstreckt sich auf sonstige Hilfen, die der Sicherstellung der Versorgung der Pflegebedürftigen dienen. Dies konnte von professionellen Angeboten bis zur Inanspruchnahme nachbarschaftlicher Hilfen reichen.

Abgesehen von den pandemiebedingten Sonderregelungen gilt in Thüringen folgende Rechtslage:

Die rechtlichen Grundlagen für die Erbringung der begehrten Leistungen bilden die Vorschriften in den §§ 45 a ff. SGB XI. Danach besteht die Mög-

lichkeit, dass ambulante Pflegedienste oder Träger von so genannten Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag die Pflegebedürftigen im Haushalt, insbesondere bei der Haushaltsführung oder bei der Organisation von Hilfeleistungen unterstützen – als Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Nr. 3 SGB XI.

Die Pflegebedürftigen, die zu Hause betreut und gepflegt werden, können ein nach Landesrecht anerkanntes Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag nutzen und ihrer Pflegekasse die ihnen dadurch entstehenden Aufwendungen in Rechnung stellen. Die zuständige Pflegekasse zahlt nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 SGB XI dafür einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro im Monat.

§ 45 a Abs. 3 SGB XI ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnungen das Nähere über die Anerkennung der Angebote zur Unterstützung im Alltag zu bestimmen. Die entsprechende Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag (ThürAUPAVO) vom 21. November 2017 ist am 29. Dezember 2017 im GVBl. veröffentlicht worden.

Die ThürAUPAVO regelt die notwendigen Voraussetzungen für eine Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag.

Dazu gehört insbesondere, dass ein Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag mindestens durch zwei Helfer erfolgt, welche fachlich angeleitet würden und eine vorbereitende Schulung durchlaufen müssten.

Weitere Anerkennungsvoraussetzungen sind u.a. nach den §§ 3 bis 5 der ThürAUPAVO, dass die Anforderungen der Empfehlungen des Spitzenverbandes der Pflegekassen und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. nach § 45 c Abs. 7 Satz 1 SGB XI erfüllt sind, ein ausreichender Versicherungsschutz gegen Sach- und Personenschäden besteht, ggf. bedarfsgerechte Räume vorhanden sind, eine Kostenkalkulation, ein Konzept zum Betreuungs- und/oder Entlastungsangebot und dessen Qualitätssicherung vorliegt.

Insgesamt gesehen, dienen diese Voraussetzungen dazu, einen Grundstein für ein qualitätsgesichertes Angebot zu legen.

Die Anerkennung eines Angebotes zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag kann nur bei Erfüllung aller nach der ThürAUPAVO notwendigen Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt, an dem die entsprechenden Nachweise über das Vorliegen erbracht wurden, erfolgen.

Die durch die Petenten angeregte Anerkennung der Nachbarschaftshilfe findet in der vorgenannten Verordnung derzeit keine Anwendung.

In Thüringen sind mit Stand November 2020 165 Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag anerkannt. Der überwiegende Teil dieser Angebote kann auch Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen erbringen.

Grundsätzlich kann jedes im Freistaat Thüringen anerkannte Angebot zur Unterstützung Pflegebedürftiger in Anspruch genommen werden. Über die Kapazität und Auslastung der Anbieter liegen allerdings keine Informationen vor. Welche Angebote zur Verfügung stehen, kann bei der Pflegekasse, die bei der Krankenkasse ansässig ist, erfragt werden.

Dies kann auch im Rahmen einer Pflegeberatung, auf die ein Anspruch besteht, erfolgen (derzeit pandemiebedingt überwiegend telefonisch).

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Bearbeitung der Petitionen den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (AfsAGG) um Mitberatung ersucht. Im Ergebnis der Prüfung der Petitionen ist festzustellen, dass es in Thüringen aufgrund der Bedarfslage Überlegungen gibt, die ThürAUPAVO zukünftig ggf. auch für Nachbarschaftshelfer zu öffnen. Allerdings muss auch hierbei die Qualitätssicherung der Angebote im Interesse der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen im Blick behalten werden. Das zuständige Ministerium hat darauf hingewiesen, dass eine Novellierung der ThürAUPAVO für das Jahr 2022 geplant ist. Im Rahmen der Novellierung soll dabei geprüft werden, ob bspw. Vereinfachungen, wie z.B. Regelungen in Nordrhein-Westfalen oder Sachsen möglich sind.

Der Petitionsausschuss hat daher beschlossen, die Petitionen gemäß § 17 Nr. 1 c) ThürPetG der Landesregierung zu überweisen, damit diese im Hinblick auf die anstehende Novellierung der ThürAUPAVO berücksichtigt werden können. Im Weiteren beschloss der Petitionsausschuss, die Petitionen gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben.

4.1.4 Rattenbefall auf Nachbargrundstück – Behörden leiten Gegenmaßnahmen ein

Ein zunehmender Rattenbefall – wohl ausgehend vom Nachbargrundstück – hat eine Familie bewogen, den Petitionsausschuss um Unterstützung zu bitten. Die Petenten haben dargelegt, auf dem Nachbargrundstück werde offenbar eine unsachgemäße Tierhaltung verbunden mit regelmäßigen Hausschlachtungen vorgenommen. Bereits seit dem Jahr 2016 kämen immer wieder Ratten vom Nachbargrundstück auf das Grundstück der Petenten gelaufen. Daraufhin hätten sich die Petenten an die zuständigen Behörden gewandt und um Unterstützung gebeten.

Die Behörden seien zwar zwischenzeitlich aktiv geworden, der Rattenbefall habe jedoch immer noch nicht beseitigt werden können.

Im Petitionsverfahren ließ sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung über die Situation vor Ort informieren. Das TMASGFF teilte mit, aufgrund der Angaben der Petenten sei die Tierhaltung auf dem Nachbargrundstück überprüft worden. Wegen der baurechtlichen Lage in einem Mischgebiet sei auch die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde in den Sachverhalt mit einbezogen worden. Die Überprüfung habe ergeben, dass auf dem Grundstück lediglich die Haltung von einem Rind und einem Schwein zulässig sei und auch über diesen Bestand hinausgehende Schlachtungen nicht in Betracht kämen. Hinweise, dass der Nachbar in der Vergangenheit diese Vorgaben dauerhaft missachtet hätte, hätten im Rahmen der Überprüfungen jedoch keine Bestätigung gefunden.

Aufgrund des berichteten Rattenbefalls sei eine gemeinsame Überprüfung durch das Gesundheitsamt und den zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband initiiert worden. Im Ergebnis sei vereinbart worden, einen stillgelegten Kanal auf dem Nachbargrundstück mit einer Kamera zu befahren, um zu prüfen, ob dort eventuell der Ursprung des Rattenbefalls sein könnte. Die Befahrung, die auf Kosten des Zweckverbandes sowie der Gemeinde veranlasst wurde, brachte jedoch keine Ergebnisse.

Schließlich hätten die zuständigen Behörden einen Kammerjäger beauftragt, um eine Beköderung des Grundstücks der Petenten vorzunehmen und so dem Rattenbefall entgegen zu wirken.

Im Austausch mit dem Petitionsausschuss haben die Petenten zwar die Bemühungen der Behörden grundsätzlich bestätigt, jedoch darauf hingewiesen, dass im Anschluss erneut ein Rattenbefall auf dem eigenen Grundstück festzustellen war. Der Petitionsausschuss ließ sich daher nochmals über die aktuellen Maßnahmen vor Ort unterrichten. Daraufhin brachte er in Erfahrung, dass die Gemeinde die ergänzenden Schilderungen der Petenten zum Anlass genommen hat, erneut einen Schädlingsbekämpfer zu beauftragen, um Köder auf dem Grundstück der Petenten auszulegen. Eine Rücksprache mit dem Schädlingsbekämpfer habe ergeben, dass die Köder angenommen worden seien, jedoch auch keine übermäßige Köderaufnahme erfolgt sei, was auf einen „normalen“ Schädlingsbefall hinweise. Die Köder seien so lange nachgelegt worden, bis diese nicht mehr angenommen worden seien. Die Landesregierung wies darauf hin, dass die zuständige Gemeinde für die Schädlingsbekämpfung 1.500 Euro zur Verfügung gestellt hat. Auch hat das zuständige Veterinäramt mehrere Vor-Ort-Prüfungen der Tierhaltung in der Nachbarschaft vorgenommen,

ohne dass dies weitere Erkenntnisse nach sich gezogen hätte.

So konnte der Petitionsausschuss am Ende feststellen, dass die zuständigen Behörden sich durchaus überobligatorisch und auch kostenfrei für die Petenten eingesetzt haben. Insbesondere wurden die Kosten für die Schädlingsbekämpfung auf dem Grundstück übernommen. Aufgrund der Dorflage wird es nach Auffassung des Ausschusses jedoch auch in Zukunft nicht auszuschließen sein, dass es vor Ort punktuell zum Auftreten von Ratten kommen kann. Eventuelle Sicherungsmaßnahmen müssten dann auch von den Petenten selbst veranlasst werden.

4.2 Inneres und Kommunales

Im Bereich Inneres und Kommunales befasst sich der Petitionsausschuss mit Problemen und Fragestellungen, die grundsätzlich alle Einwohner Thüringens betreffen. Viele Bereiche des täglichen Lebens werden unmittelbar dort geregelt, wo wir leben: In den Städten und Dörfern Thüringens, also in den Kommunen. Dies betrifft bspw. die vielen örtlichen Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen, die kommunale Beitragserhebung oder aber Fragen der Rechte und Pflichten der Kommunalvertretungen vor Ort.

Unter dem Begriff „Inneres“ werden dagegen die Aspekte der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung zusammengefasst. Das betrifft insbesondere den Polizeibereich und das Gefahrenabwehrrecht. Davon umfasst sind jedoch auch die kommunalen Ordnungsbehörden und Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes.

4.2.1 Kommunalwahlrecht: Verkürzung der Frist der Aufenthaltsnahme in einem Wahlgebiet

Um bei einer Wahl wahlberechtigt zu sein, muss man einen gewissen Zeitraum in dem entsprechenden Wahlgebiet wohnhaft sein. Entsprechend der geltenden Rechtslage in § 13 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) als auch in § 1 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) beträgt diese vorgegebene Aufenthaltsdauer in Thüringen einen Zeitraum von drei Monaten.

Diese Thematik wurde mit einer Petition aufgegriffen, mit der gefordert wurde, die im Kommunal- und Landtagswahlrecht vorgesehene Frist der Aufenthaltsnahme abzuschaffen oder höchstens auf eine für die Verwaltung notwendige Frist, wie bspw. in Nordrhein-Westfalen von 16 Tagen, zu reduzieren. Als Begründung wurde vorgetragen, die derzeitige Frist von drei Monaten verwehre es insbesondere Studierenden und Auszubildenden, an Kommunal- und Landtagswahlen teilzunehmen. Da diese Wahlen häufig im Herbst stattfinden würden, könnten Studierende

und Auszubildende aufgrund der in der Regel im Herbst beginnenden Ausbildungs- und Studienzeiten wegen der damit verbundenen Umzüge nicht an diesen Wahlen teilnehmen. Dieser Umstand tangiere den hergebrachten Grundsatz der Gleichheit der Wahl.

Bei der Beratung der Petition fasste der Petitionsausschuss zusammen, dass die derzeitige Rechtslage in Thüringen – Aufenthaltsdauer von drei Monaten – der Rechtslage in § 12 Bundeswahlgesetz (BWG) entspricht. Die meisten Bundesländer haben ebenfalls diese Regelung als Voraussetzung für das Wahlrecht zu den Landtagswahlen geschaffen. Die kürzeste Frist enthält das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen. Hier ist in § 1 geregelt, dass wahlberechtigt ist, wer am Wahltag mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Folgende Länder haben ebenfalls verkürzte Fristen:

- Brandenburg 1 Monat,
- Hessen 6 Wochen,
- Mecklenburg-Vorpommern 37 Tage,
- Schleswig-Holstein 6 Wochen.

In rechtlicher Hinsicht ist zu konstatieren, dass die verbreitet genutzte Frist von drei Monaten im Ergebnis jedenfalls keinen Verstoß gegen die hergebrachten Wahlrechtsgrundsätze darstellt. In Bezug auf das Kommunalwahlrecht in Bayern mit einer vergleichbaren rechtlichen Regelung hat das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 30. März 1992, Aktenzeichen: 2 BvR 1269/91) entschieden, dass es die in Artikel 28 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) vorgeschriebenen Wahlrechtsgrundsätze nicht ausschließen, das Wahlrecht und die Wählbarkeit von dem Erfordernis

der Sesshaftigkeit im Wahlgebiet abhängig zu machen. Die Voraussetzung eines mindestens dreimonatigen tatsächlichen Aufenthalts in der Gemeinde für die aktive Wahlberechtigung trage dem Gedanken Rechnung, dass die durch Artikel 28 Abs. 2 GG gewährleistete gemeindliche Selbstverwaltung durch das Volk in der Gemeinde demokratisch legitimiert und von der Mitwirkung solcher Bürger getragen wird, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und in besonderer Weise verbunden sind (vgl. auch BVerfG 11, 266 [276]).



Abgeordneter Michael Heym (CDU)

Abschließend konstatierte der Petitionsausschuss, dass die Entscheidung, ob die derzeit in den gesetzlichen Bestimmungen geregelte Frist der Aufenthaltssnahme von mindestens drei Monaten vor dem Wahltag abgekürzt werden soll, dem Thüringer Landtag als Landesgesetzgeber obliegt. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss beschlossen, die vorliegende Petition gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Thüringer Landtags zur Kenntnis zu geben. Damit wurden die Fraktionen in die Lage versetzt, das vorgetragene Anliegen ggf. aufzugreifen und entsprechende parlamentarische Initiativen zu ergreifen.

4.2.2 Kennzeichnung von Polizeibeamten im Einsatz

Eine zunächst beim Petitionsausschuss des Bundestages verhandelte Petition befasste sich mit der Forderung einer „anonymisierten Kennzeichnungspflicht“ für Polizeibeamte im Einsatz. Die Petition wurde den Länderparlamenten vom Petitionsausschuss des Bundestages zur Beratung in eigener Zuständigkeit zugeleitet, da das Polizei- und Ordnungsrecht grundsätzlich Ländersache ist.

Zur Begründung wurde in der Petition insbesondere angeführt, ohne eine entsprechende Kennzeichnung falle es Betroffenen schwer - oder es werde ihnen gar unmöglich gemacht - etwaige Straftaten im Amt zu verfolgen und zu ahnden.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Petitionsausschuss das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales (TMiK) um eine Stellungnahme gebeten und diese in die abschließende Beratung der Petition mit einbezogen. Im Ergebnis des Verfahrens konstatierte der Petitionsausschuss, dass in Thüringen bereits im Jahr 2017 eine individuelle numerische Kennzeichnung für Beamte in den Einsatzeinheiten eingeführt wurde. Die Verwendung einer numerischen Kennzeichnung ist im Zusammenhang mit der Nutzung eines Einsatzanzuges vorgeschrieben. Diese Kennzeichnung komplettiert die bereits etablierte Praxis der Verwendung eines Namensschildes an den übrigen Uniformarten.

Seit der Einführung der Kennzeichnungen sind bislang in sieben strafrechtlichen Ermittlungsverfahren Repersonalisierungen durchgeführt worden. Alle Fälle fanden im Jahr 2020 statt. Darüber hinaus wurden in drei Fällen im Zusammenhang mit Beschwerden (zwei Fälle in 2018, einer in 2020) die numerischen Kennzeichnungen der eingesetzten Beamten durch den Beschwerdeführer mitgeteilt. Eine Repersonalisierung war jedoch jeweils nicht erforderlich, da die betreffenden Polizeivollzugskräfte erfolgreich anderweitig identifiziert werden konnten.

Im Ergebnis konnte der Petitionsausschuss somit feststellen, dass die Forderung der Petition in Thüringen bereits umgesetzt worden ist und das Petitionsverfahren damit abschließen.

4.2.3 Verfahren einer Meldebehörde bei der Eintragung einer im Ausland geschlossenen gleichgeschlechtlichen Ehe in das Melderegister wirft Fragen auf

Ein Deutscher und ein iranischer Staatsangehöriger baten den Petitionsausschuss um die Klärung eines Sachverhalts im Zusammenhang mit der Eintragung ihrer im Ausland geschlossenen Ehe in das Melderegister einer Thüringer Kommune.

Die Petenten hatten in Dänemark die Ehe geschlossen und wurden zwecks Eintragung der Eheschließung in das Melderegister bei der Einwohnermeldebehörde vorgestellt. Die zuständige Mitarbeiterin richtete eine Anfrage an das Auswärtige Amt sowie an die Deutsche Botschaft in Teheran, um den rechtlichen Hintergrund für gleichgeschlechtliche Ehe im Iran zu erfragen. Beide E-Mails enthielten keine personenbezogenen Daten.

Die Eheschließung wurde schließlich in das Melderegister der Stadt eingetragen.

Die Petenten beschwerten sich bei der Einwohnermeldebehörde über die Kontaktaufnahme „mit dem Iran“ und legten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiterin, die den E-Mail-Verkehr geführt hatte, ein.

Die Stadt nahm in ihrem Antwortschreiben dahingehend Stellung, dass der E-Mail-Kontakt ohne jeglichen Personenbezug mit dem Auswärtigen Amt bzw. der Deutschen Botschaft in Teheran erfolgt sei. Sie räumte allerdings ein, dass die Kontaktaufnahme rechtlich nicht erforderlich gewesen sei, da im Falle der Eheschließung zwischen Personen gleichen Geschlechts das Recht am Ort der Eheregistrierung maßgeblich sei. Daher sei eine Prüfung nach iranischem Recht nicht vorzunehmen gewesen.

Die Petenten sahen in der Verfahrensweise der Einwohnermeldebehörde einen fahrlässigen Umgang mit sensiblen Personendaten, der zu schweren lebenslangen Folgen führen könne. Deshalb baten sie den Petitionsausschuss um entsprechende Unterstützung.

Unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des TMIK stellte sich die Sach- und Rechtslage wie folgt dar:

Nach § 6 Bundesmeldegesetz (BMG) ist das Melderegister vollständig und richtig zu führen. In Umsetzung dieses melderechtlichen Grundsatzes hat die Einwohnermeldebehörde der Stadt vor Eintragung einer im Ausland geschlossenen Ehe in das Melderegister und damit die Angabe des Familienstands als „verheiratet“ das Vorliegen der formellen und materiellen Voraussetzungen der Eheschließung geprüft.

Eine im Ausland geschlossene verschiedengeschlechtliche Ehe wird als wirksam angesehen, wenn sie unter den formellen Voraussetzungen des Artikels 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und unter den materiellen Voraussetzungen des Artikels 13 EGBGB geschlossen wurde. Zu den materiellen Ehevoraussetzungen verweist Artikel 13 EGBGB auf das Heimatrecht jedes Eheschließenden. In diesem Fall wären die materiellen Ehevoraussetzungen/-verbote wie z.B. Mindestalter, Verbote von Doppel- und Verwandtenehen nach iranischem Recht bzw. deutschem Recht zu prüfen gewesen.

Im Falle einer gleichgeschlechtlichen Ehe richtet sich die Prüfung der Wirksamkeit der Ehe hingegen nach Artikel 17 b EGBGB. Danach ist als (materielle) Voraussetzung der Wirksamkeit der Ehe bei einer gleichgeschlechtlichen Ehe nicht das (iranische) Heimatrecht des Eheschließenden zu prüfen, sondern die Wirksamkeit der Ehe beurteilt sich nach dem Recht des Staats der Registerführungen. Im vorliegenden Fall ist dies das dänische Recht.

Diese Regelung hatte die Einwohnermeldebehörde übersehen. Somit blieb für den Petitionsausschuss festzustellen, dass die Kontaktaufnahme zum Auswärtigen Amt und der Deutschen Botschaft Teheran aus rechtlichen Gründen nicht angezeigt war. Gleichwohl wies der Ausschuss aber darauf hin, dass der E-Mail-Verkehr keine Personendaten offenbart hatte. Die E-Mails wurden zudem ausschließlich an das Auswärtige Amt als deutsches Ministerium und an die Deutsche Botschaft Teheran als deutscher Auslandsvertretung übermittelt, mithin nicht an iranische Behörden.

Die zuständige Einwohnermeldebehörde hat sich bei den Petenten schriftlich für ihren Fehler entschuldigt. Zudem hat die Stadt das Verfahren mit den zuständigen Mitarbeitern ausgewertet und diese im Umgang mit dem Thema sensibilisiert. Damit dürfte sichergestellt sein, dass zukünftig auch Eheschließungen gleichgeschlechtlicher Paare mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Ausland rechtssicher geprüft bzw. unnötige Prüfungen vermieden werden.

Das TMIK hat die Petition auf die Bitte des Petitionsausschusses zum Anlass genommen, allen Thüringer Meldebehörden Handlungsempfehlungen mit dem Ziel der rechtssicheren Anwendung der Vorschriften bei der zukünftigen Tätigkeit an die Hand zu geben.

4.3 Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten

Die Aspekte „Bau und Verkehr“ sind die wesentlichen Themen, die unter dem Begriff Infrastruktur zusammengefasst werden. Das Themengebiet „Bau“ umfasst dabei oft Fragen der Bauaufsicht und der Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben. Aber auch Fragen der überörtlichen Raumplanung rücken immer stärker in den Fokus. Unter Verkehr ist hingegen nicht nur der Straßenverkehr zu verstehen. Einen wesentlichen Stellenwert nehmen immer mehr Fragestellungen des öffentlichen Personen- und Schienennahverkehrs ein. Bei den durchaus verwandten Bereichen Land- und Forstwirtschaft hat sich im vergangenen Jahr deutlich der Fokus auf den Wald verlagert. Nicht nur die Frage, ob Windenergieanlagen in Wäldern errichtet werden sollten, stand im Fokus. Auch die Auswirkungen des Klimawandels und die damit verbundenen Auswirkungen auf Thüringens Wälder stellen die Betroffenen vor neue Herausforderungen.

4.3.1 Hochwassergefahr für Wohngrundstück wegen Baumaßnahmen des Nachbarn

Ein Ehepaar beanstandete Erdaufschüttungen auf dem Nachbargrundstück, durch die die Gefahr von Hochwasserschäden an ihrem Wohngebäude erhöht werde, das durch die Lage des Grundstücks an der tiefsten Stelle der Umgebung ohnehin bereits einem erhöhten Risiko des Aufstaus von Niederschlagswasser ausgesetzt sei.

Die Petenten gaben an, bei Starkregen sammle sich das Oberflächenwasser sämtlicher umliegender Flächen auf dem Grundstück. In der Vergangenheit habe das Gebäude mehrfach Schaden durch Hochwasser erlitten, zuletzt 1975. In der Regel könne das Wasser aber hinreichend abfließen. Dies werde durch einen Graben, der zum Teil über das Nachbargrundstück verläuft, Richtung Straße als Abfluss ermöglicht. Die Petenten wiesen darauf hin, im Jahr 1974 habe ein Nachbar diesen Graben verfüllt, woraufhin der Rat des Kreises dessen Wiederöffnung verfügt habe.

Als der Nachbar vor einigen Jahren einen Bauantrag für ein Einfamilienhaus stellte, machten die Petenten ihn auf die Hochwassergefährdung ihres Grundstücks und auf die Notwendigkeit aufmerksam, dass der alte Graben unverfüllt bleibe und darauf, dass er weiterhin als Abfluss für ihr Grundstück erforderlich sei. Aufgrund der mündlichen Zusicherung, dass

ihm die Problematik bewusst sei und er den Graben nicht überbauen oder verfüllen werde, stimmten die Petenten dem Bauvorhaben des Nachbarn zu. Im weiteren Verlauf überbaute der Nachbar jedoch den Graben mit einer Terrasse und nahm umfangreiche Erdauffüllungen im Bereich des Grabens vor. Darauf angesprochen, dass der Graben frei bleiben müsse, habe er zum Ausdruck gebracht, dass er sich an die Absprache nicht gebunden fühle und nicht beabsichtige, die Erdauffüllungen wieder zu beseitigen. Für diese Erdarbeiten wurde dem Nachbarn nachträglich eine Baugenehmigung erteilt, gegen die die Petenten Widerspruch einlegten.

Die Petenten befürchteten durch die Verfüllung des Grabens auf dem Nachbargrundstück eine erhebliche Erhöhung des Hochwasserrisikos für ihr Haus und beklagten, dass sie weder von der Gemeinde noch von der unteren Wasserbehörde und der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamts Hilfe erhielten, obwohl sie diese auf die Hochwassergefahr hingewiesen hatten. Auch eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, die die Gemeinde für das baurechtlich zum Außenbereich gehörende Gebiet



Abgeordneter Torsten Czuppon (AfD)

beschloss, berücksichtigte zum Unverständnis der Petenten die Hochwasserproblematik nicht, obwohl diese der Gemeinde bekannt gewesen sei. Die Gefährdungslage des Grundstücks wurde auch durch ein von den Petenten in Auftrag gegebenes Sachverständigengutachten bestätigt; ein vom Landrat beauftragtes Gutachten kam ebenfalls zu diesem Ergebnis. Mehrere Vor-Ort-Termine und Gespräche unter Beteiligung des Nachbarn und Vertretern der Gemeinde, der Bauaufsicht, der Wasserbehörde und des zuständigen Abwasser-Zweckverbands hinsichtlich Möglichkeiten der Oberflächenwasserableitung führten zwar zunächst zu einer Verständigung, jedoch zog der Nachbar seine Zustimmung zu den vereinbarten Maßnahmen wieder zurück.

Da das Landratsamt der Auffassung war, dass die Gemeinde für Maßnahmen zur Wasserableitung und zur Lösung der Hochwasserproblematik verantwortlich sei, forderte der Landrat die Gemeinde schriftlich auf, die Ergänzungssatzung zu ändern und Festsetzungen zum Hochwasserschutz aufzunehmen. Der Petitionsausschuss bat die Gemeinde um eine

Stellungnahme, weshalb sie dieser Aufforderung nicht nachkomme. Die Gemeinde teilte mit, dass sie keinen Bedarf sehe, die Satzung zu ändern, die rechtsgültig erlassen worden sei. Im Rahmen der Abwägung sei sie zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Bebauung des Nachbargrundstücks nicht zu unlösbaren Entwässerungsproblemen führen würde. Die Verantwortung für die Herstellung einer funktionstüchtigen Grundstücksentwässerung liege nicht bei der Gemeinde. Die anliegende Straße sei kanalisiert. Die Grundstückseigentümer hätten damit die Möglichkeit und die Pflicht, hierüber für die Entwässerung ihrer Grundstücke zu sorgen. Falls der Nachbar durch seine Baumaßnahmen die Abfluss- bzw. Vorflutsituation verändert haben sollte, handele es sich um eine privatrechtliche Nachbarschaftsstreitigkeit.

Auch die um eine Stellungnahme gebetene Landesregierung teilte dem Ausschuss ihre Einschätzung mit, dass die Petenten in erster Linie eventuelle zivilrechtliche Ansprüche gegen den Nachbarn prüfen müssten, da die Baugenehmigungen sowohl für das Haus des Nachbarn als auch für dessen Erdauffüllungen aus baurechtlicher Sicht rechtmäßig sein dürften. Auch sei nicht gegen wasserrechtliche Vorschriften verstoßen worden, da kein Gewässer betroffen sei, auf das das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder das Thüringer Wassergesetz (ThürWG) anwendbar sei und Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete ebenfalls nicht betroffen seien. Allerdings sei mittlerweile durch ein auf Vorschlag des Abwasser-Zweckverbands auf dem Nachbargrundstück verlegtes Rohr die Gefahr eines Aufstauens des Niederschlagswassers auf dem Grundstück der Petenten verringert worden.

Ein Mitglied des Petitionsausschusses verschaffte sich vor Ort einen Eindruck von der Situation und führte ein Gespräch mit den Petenten und dem Ortsteilbürgermeister. Im Ergebnis der Beratung beschloss der Petitionsausschuss, der Gemeinde gegenüber die Empfehlung auszusprechen, sich im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung konzeptionell mit der Entwässerungsproblematik und dem Niederschlagswassermanagement im betroffenen Ortsteil zu befassen und dabei insbesondere auch zu prüfen, inwieweit eine Unterhaltung von Entwässerungsinfrastruktur auch auf privaten Grundstücken durch die Gemeinde erforderlich und ggf. auch rechtlich abzusichern ist, etwa über Grunddienstbarkeiten. Abschließend wies der Ausschuss die Gemeinde darauf hin, dass über das Förderprogramm Klima Invest auch Planungen zu Klimafolgenanpassungsmaßnahmen wie z. B. der Schutz vor Schäden durch Starkniederschläge gefördert werden können.

4.3.2 Azubi-Ticket auch im Landkreis Greiz einführen

Eine Auszubildende aus dem Landkreis Greiz sprach sich für die Einführung des Azubi-Tickets in allen Thüringer Landkreisen aus. Die Petentin, selbst Auszubildende, wollte mit der Petition die Gleichberechtigung aller Auszubildenden in Thüringen erreichen.

Im Rahmen eines Pilotprojektes wird seit Oktober 2018 durch den Verkehrsverbund Mittelthüringen (VMT) das so genannte „Azubi-Ticket Thüringen“ angeboten, das in allen Verkehrsmitteln im gesamten VMT-Gebiet und landesweit bei fast allen Verkehrsunternehmen des Schienenpersonennahverkehrs gültig ist.

Das Azubi-Ticket, welches von mittlerweile von fast 12.000 Auszubildenden genutzt wird, kostet die kommunalen Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen des Straßenpersonennahverkehrs ca. 180 Euro monatlich und wird für 60 Euro (bis Dezember 2021: 50 Euro) an die Auszubildenden verkauft.

Zur Unterstützung der Auszubildenden sowie zur Finanzierung der Verluste, die durch das universal nutzbare ÖPNV-Ticket entstehen, wurde seitens des

Freistaats Thüringen ein zunächst bis Ende 2020 befristeter Finanzierungsvertrag mit dem VMT abgeschlossen. Dieser Vertrag wurde mittlerweile bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.

Das Land kann die kommunalen Aufgabenträger bzw. Verkehrsunternehmen des Straßenpersonennahverkehrs jedoch nicht verpflichten, bestimmte Tarife anzubieten.

Aus diesem Grund wird, um das Azubi-Ticket thüringenweit nutzbar zu machen, den Aufgabenträgern außerhalb des VMT im Rahmen des Pilotprojekts eine pauschale Förderung angeboten, wenn das Azubi-Ticket in den Städten und Landkreisen außerhalb des VMT als gültiger Fahrschein anerkannt wird.

Dieses Förderangebot haben mit Ausnahme des Landkreises Greiz alle Landkreise und Städte außerhalb des VMT angenommen. Nach Angaben des Landkreises Greiz sei die Förderung nicht auskömmlich, um das durch Tarifwanderungen entstehende Defizit auszugleichen.



*Abgeordneter Birger Gröning
(im Berichtszeitraum AfD, jetzt fraktionslos)*

Alle anderen Busunternehmen in allen anderen Landkreisen erkennen das Ticket hingegen an. Das bedeutet aber nicht, dass ein Azubi aus dem Landkreis Greiz das Azubi-Ticket nicht nutzen kann; er kann es nur nicht im Busverkehr nutzen. So kann ein im Landkreis Greiz wohnender Azubi das Azubi-Ticket am Bahnhof erwerben und mit der Bahn thüringenweit fahren; er kann nur nicht den Bus zwischen seinem Wohnort und dem Bahnhof nutzen.

Der Petitionsausschuss beschloss, zunächst das Gespräch mit den Fraktionsvorsitzenden im Kreistag Greiz zu suchen. Der Termin, an dem auch die Landrätin des Landkreises Greiz teilnahm, fand im November 2021 statt. Im Ergebnis bekräftigte die Landrätin jedoch ihre ablehnende Haltung bzgl. der Einführung des Azubi-Tickets im Landkreis Greiz.

Im Weiteren hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten (AfILF) als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung der Petition ersucht, da sich der Fachausschuss vor dem Hintergrund der beabsichtigten Neukonstruktion eines Ausbildungs- und Freiwilligendiensttickets ab dem 1. Januar 2023 ausführlich mit der Thematik beschäftigen wird.

Nach den Vorstellungen der Landesregierung soll ab dem Jahr 2023 jeder Azubi, d.h. auch im Landkreis Greiz, einen individuellen Erstattungsanspruch gegenüber dem Land geltend machen können. Einer „Anerkennung“ seitens der Aufgabenträger bedarf es dann nicht mehr.

Für das laufende Jahr 2022 wäre eine Lösung für den Landkreis Greiz nur mit einem Entgegenkommen der dortigen Verantwortlichen möglich. Eine unmittelbare Veranlassung im Petitionsverfahren scheidet hingegen aufgrund des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung aus.

4.3.3 Unterstützung bei der Bekämpfung von unnötigem Motorradlärm

Anwohnerinitiativen und kommunale Initiativen kämpfen deutschlandweit seit Jahren gegen Motorradlärm vor allem an Sonn- und Feiertagen. Mehrere dieser Initiativen baten den Petitionsausschuss, sie bei ihrem Anliegen zu unterstützen.

Im Einzelnen baten die Petenten um die Aufstockung der polizeilichen Kapazität für mehr und kontinuierliche Kontrollen sowie um die Schulung und technische Ausstattung der Polizeibeamten für Lärmmessungen/-kontrollen. Im Weiteren beehrten sie die Einrichtung von Hotlines, um kurzfristig Verstöße melden zu können. Schließlich baten die Petenten um Unterstützung der Initiativen in regionalen und überregionalen Projekten zur Eindämmung des Motorradlärms.

In diesem Zusammenhang verwiesen die Petenten auf eine Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle von Motorradlärm vom 15. Mai 2020 (Drs. 125/20). Der Bundesrat hatte die Bundesregierung u.a. gebeten, sich bei der EU-Kommission für strengere Lärmemissionswerte durch Verschärfung der in der EU geltenden Grenzwerte bei der Genehmigung und Zulassung neuer Motorräder sowie wirksame Messverfahren einzusetzen, um die Kontrollmöglichkeiten auszuweiten. Die Bundesregierung wurde im Weiteren gebeten, die Strafen bei Manipulationen am Auspuff etc. deutlich zu verschärfen und Motorsteuerungen an Motorrädern zu verbieten, die individuelle vom Fahrer einstellbare Soundkulissen ermöglichen. Außerdem sollte der Umstieg auf lärmarme Motorräder bzw. Elektroantrieb unterstützt werden. Schließlich wurde die Bundesregierung gebeten, die einzelnen Initiativen zu unterstützen und die Motorradfahrer für eine angemessene Fahrweise zu sensibilisieren.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte TMIK informierte über die verschiedenen Maßnahmen der polizeilichen Verkehrsüberwachung in Bezug auf Motorräder. Genannt wurden insbesondere die Überwachung der Verhaltensregeln im Straßenverkehr, die Kontrolle des allgemeinen technischen Zustandes der Fahrzeuge sowie die Überprüfung von Geräuschemissionen anhand von Geräuschpegelmessgeräten.

Im Weiteren wies das TMIK auf Kontrollen im Rahmen von gezielten Schwerpunktaktionen wie bspw. die jährliche Aktion „Sicher durch den Harz“ sowie größere Kontrollaktionen mit Schwerpunkt Motorrad auf den Bundesautobahnen hin.

Nach den weiteren Ausführungen sei die Vermittlung von Fachkenntnissen für die Einsatzkräfte auf dem speziellen Gebiet der motorisierten Zweiräder seit vielen Jahren fester Bestandteil der zentralen Aus- und Fortbildung. In diesem Zusammenhang verwies das TMIK auf die am Bildungszentrum der Thüringer Polizei stattfindenden einwöchigen Lehrgänge zum Thema „Zweiradkontrollen und Manipulationen“, welche in modularer Form als Grund- und Aufbau-seminare angeboten werden. Ziel sei die Aneignung von Grund- und Spezialkenntnissen zum Thema „Manipulationen und Mängel am Kraftrad“. Das erworbene Fachwissen versetze die Polizeibeamten in die Lage, selbständig Krafträder und deren technischen Zustand sowie die Ausrüstung umfassend überprüfen zu können. Darüber hinaus würden rechtliche Grundlagen vermittelt, um Verstöße zu erkennen und deren Ahndungsmöglichkeiten zu beherrschen sowie Sicherheit bei der Beweisführung und der Umsetzung strafprozessualer Maßnahmen zu erlangen. Bestandteil dieser Bildungsmaßnahmen sei re-

gelmäßig auch die Durchführung von Kontrollen motorisierter Zweiradfahrer zur Anwendung des erworbenen Wissens sowie zum Sammeln und Ergänzen fachpraktischer Erfahrungen.

Zudem sei gängige Praxis, dass Polizeibedienstete ihre Fachexpertise zu technischen Veränderungen an motorisierten Zweiradfahrzeugen im Rahmen dezentraler Fortbildungsmaßnahmen multiplizieren und interessierte bzw. mit der Thematik befasste Kolleginnen und Kollegen unterstützen. Ebenso würden auf regionaler Ebene entsprechende Schulungsmaßnahmen organisiert. Außerdem seien auf der für jeden Polizeibeamten zugänglichen Informations- und Kommunikationsplattform der Deutschen Polizeien umfangreiche Fachbeiträge zum Thema eingestellt.

Das TMIK informierte schließlich über die regelmäßige Einleitung von Verwarn- und Bußgeldverfahren durch die Polizei gegen Fahrer motorisierter Zweiradfahrzeuge wegen Verstößen gegen die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung. Zudem würden im Zusammenhang mit Manipulationen (Tuning) an motorisierten Zweiradfahrzeugen strafrechtliche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Dies erfolge bspw. dann, wenn technische Parameter verändert würden, welche dann eine andere Führerscheinklasse sowie eine neue steuer- und versicherungsrechtliche Einordnung bedingten. Würden fahrzeugbezogene Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten festgestellt, werde in der Regel einzelfallbezogen eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme geprüft, da das Kraftfahrzeug möglicherweise als Beweismittel erforderlich sei und gutachterlich untersucht werden müsse.

Die von den Petenten vorgeschlagene Einrichtung einer Hotline zur kurzfristigen Meldung von Verstößen hielt die Landesregierung hingegen für nicht geeignet, wirksame polizeiliche Maßnahmen zu ergreifen. Nach den Ausführungen des TMIK müsse der Verstoß unmittelbar unter Feststellung des Fahrers nachgewiesen werden. Eine nachträgliche Verfolgung angezeigter Verstöße scheitere sowohl am fehlenden Sachbeweis (Pegelmessung) als auch an der Feststellung des Fahrers. Ein Rückgriff auf den Halter sei rechtlich nicht möglich. Die Polizei richte ihre Kontrolle auf bekannte Schwerpunkte der Lärmbelästigung aus. Sofern sich unerwartete Häufungen an einzelnen Orten ergeben würden, erscheinen die Erreichbarkeiten der Polizei über die veröffentlichten Rufnummern ausreichend. Ein polizeiliches Reagieren auf Einzelfälle sei in der Praxis kaum darstellbar.

Der Petitionsausschuss überwies die Petition an den AfILF, da sich der Fachausschuss mit der Thematik bereits auseinandergesetzt hatte.

Im Rahmen der Sitzungen des Fachausschusses nahm der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft weitestgehend auf die Informationen des TMIK zu der Petition Bezug. Mit Blick auf die o.g. Entschließung des Bundesrates vom 15. Mai 2020 informierte er darüber, dass Thüringen dieser

zugestimmt habe. Schließlich wies der Minister auf die Antwort der Bundesregierung zu einer Kleinen Anfrage mehrerer Abgeordneter und der Fraktion der FDP in Drs. 19/20477 hin („Fahrverbote für Motorradfahrer wegen Lärmschutz“).

Im Ergebnis seiner Beratungen hat der AfILF dem Petitionsausschuss empfohlen, die Petition mit der Stellungnahme der Landesregierung für erledigt zu erklären und die Petenten entsprechend zu informieren.



Abgeordnete Franziska Baum (FDP)

Der Petitionsausschuss ist der Beschlussempfehlung des Fachausschusses gefolgt.

4.3.4 Fahren mit Bus und Bahn attraktiver machen, indem nur noch ein Fahrschein erworben werden muss

Die Einführung eines einheitlichen Fahrscheins für alle öffentlichen Verkehrsmittel in Thüringen war Gegenstand einer weiteren Petition. Der Petent wollte die Fahrt mit Bus bzw. Bahn attraktiver machen, damit mehr Menschen vom Auto in den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) umsteigen. Dadurch erhoffte er sich insbesondere positive Effekte für den Klimawandel.

Der Petitionsausschuss unterstützte das Begehren des Petenten. Dabei hatte er aber zu berücksichtigen, dass ein verkehrsträger- und kreisüberschreitender Tarif durch das Land nur im Einvernehmen mit den kommunalen Aufgabenträgern realisiert werden kann, da in Thüringen unterschiedliche Trägerschaften für den ÖPNV bestehen. So ist das Land zwar zuständig für den Schienenpersonennahverkehr, allerdings sind die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Stadt Nordhausen Aufgabenträger für den Straßenpersonennahverkehr.

Für den Bereich Mittelthüringen einschließlich des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Saale-Orla-Kreises ist ein solcher Verbundtarif mit dem VMT bereits realisiert. Zudem ist der Landkreis Altenburger Land Mitglied im Mitteldeutschen Verkehrsverbund. Ziel ist die schrittweise Erweiterung des VMT bis hin zu einem thüringenweiten Verkehrsverbund. Wünschenswert wäre zudem die Schaffung von Übergangstarifen zu angrenzenden Verkehrsverbänden.

Daher ist aktuell geplant, den VMT nach Nordthüringen zu erweitern. Ein konkretes Interesse zur Teilnahme am Verbundtarif besteht seitens der Landkreise Unstrut-Hainich, Kyffhäuser und Sömmerda sowie des Landkreises und der Stadt Nordhausen.

Die für die Erweiterung erforderlichen Untersuchungen (Verkehrserhebung, Machbarkeitsuntersuchung / Einführungskonzeption) wurden im Jahr 2021 angestoßen. Ziel ist, den Verbundtarif im Nordthüringer Bereich bis Ende 2024 einzuführen. Eine frühere Umsetzung ist nicht möglich, da die Teilnahme am Verbundtarif umfangreiche Vorarbeiten erfordert.

So ist zunächst die künftige Tarifstruktur für das zu erweiternde VMT-Gebiet zu definieren und es ist aufgrund der verkehrsträger- und verkehrsunternehmensübergreifenden Tarifgestaltung eine Verkehrserhebung zur Ermittlung von Erlösansprüchen bzw. Einnahmeanteilen durchzuführen.

Im Anschluss an die Verkehrserhebung sind die mit der Einführung eines Verbundtarifs verbundenen finanziellen Auswirkungen der so genannten Durchtarifierung und der Investitionsbedarf in Vertriebstechnik der Verkehrsunternehmen zu ermitteln. Die Durchtarifierungsverluste, die dadurch erzeugt werden, dass der Verbundfahrtschein preiswerter ist als die bisher zu erwerbenden einzelnen Fahrtscheine, müssen durch die kommunalen Aufgabenträger und das Land übernommen werden.

Auf Basis der Ergebnisse dieser Gutachten sollen die Beitrittsbeschlüsse in den kommunalen Gremien der Nordthüringer Aufgabenträger gefasst werden. Erst danach kann die konkrete Umsetzungsphase beginnen (Umrüstung bzw. Beschaffung der Vertriebstechnik, Umstellung der Tarife, Vorbereitung und Abschluss der Verbundverträge).

Die Landesregierung hat dem Petitionsausschuss zugesichert, auch mit den verbleibenden Landkreisen und Städten ohne Verbundtarif ins Gespräch zu kommen und sie von den Vorteilen eines übergreifenden thüringenweit einheitlichen Tarifs zu überzeugen.

4.3.5 Petitionen regen Änderungen gesetzlicher Regelungen zur Erleichterung des Betriebs von Solaranlagen an

Der Petitionsausschuss befasste sich mit mehreren Petitionen, mit denen Änderungen von Rechtsvorschriften angeregt wurden, durch die die Nutzung von Solarenergieanlagen erleichtert werden sollte.

So war ein Petent der Auffassung, dass nach den Vorschriften der Thüringer Bauordnung (ThürBO) die Installation von Photovoltaikanlagen, insbesondere auf den Dächern von Reihenhäusern, erschwert werde. Er bezog sich dabei auf § 32 Abs. 5 ThürBO, wonach Solaranlagen so

anzuordnen und herzustellen sind, dass Feuer nicht auf andere Gebäudeteile und Nachbargrundstücke übertragen werden kann. Solaranlagen müssen danach von Brandwänden einen Abstand von mindestens 1,25 m einhalten. Der Petent folgerte hieraus, dass die Abstandsfläche nur mit Solarmodulen der Baustoffklasse 1 (nicht brennbar) unterschritten werden dürfe. Photovoltaikanlagen mit dieser Einstufung seien jedoch auf dem Markt nicht verfügbar. Auch Glasmodule seien nur der Baustoffklasse B 1 (schwer entflammbar) zuzuordnen. Aufgrund der entsprechenden Regelungen der ThürBO sei es dadurch praktisch unmöglich, auf Reihenhäusern, die zumeist nur fünf bis sieben Meter breit seien und zudem häufig Dachfenster aufwiesen, Photovoltaikanlagen zu installieren.

Er verwies auf eine Vorschrift der Bauordnung Nordrhein-Westfalen, wonach für Anlagen, deren Außenseiten und Unterkonstruktion aus nicht-brennbaren Baustoffen, etwa Glas, bestehen, ein reduzierter Mindestabstand von 0,5 m gilt und bat um Prüfung, ob eine entsprechende Vorschrift auch in die ThürBO aufgenommen werden kann, um die Anwendung von Photovoltaikanlagen auf Reihenhäusern zu ermöglichen.

Ein weiterer Petent schlug eine Änderung des Thüringer Nachbarrechtsgesetzes (ThürNRG) dahingehend vor, dass die von Pflanzungen auf Nachbargrundstücken verursachte Verschattung von Solarenergieanlagen vermieden wird. Er hatte erfolglos gegen seinen Nachbarn einen Rechtsstreit geführt, um die Fällung mehrerer Bäume zu bewirken, die durch ihren Schattenwurf die Effizienz seiner auf dem Dach montierten Solarzellen beeinträchtigten. Er gab an, dadurch sei sein Vorhaben eines energieautarken Solarhauses unmöglich geworden.

Der Petent nahm dies zum Anlass, eine Ergänzung in § 46 Abs. 1 Nr. 1 ThürNRG anzuregen. Die §§ 44 und 45 ThürNRG regeln die Grenzabstände von Bäumen, Sträuchern und Hecken. Nach der Ausnahmeregelung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 ThürNRG erhöht sich dieser Grenzabstand zu Gunsten von Grundstücken, die dem Weinbau dienen. Der Petent argumentierte, dass bei einer Solarenergieanlage genau wie beim Weinbau der Ertrag entscheidend von der Sonneneinstrahlung abhängt und daher ein vergleichbares Interesse des Grundstückseigentümers an der Verhinderung der Verschattung des Grundstücks bestehe. Daher solle die Vorschrift dahingehend ergänzt werden, dass auch Grundstücke erfasst werden, die der Solarenergienutzung dienen.

Die Landesregierung wurde jeweils in die Bearbeitung der Petitionen einbezogen. Zu dem Vorschlag zur Änderung der ThürBO teilte das TMIL in seiner Stellungnahme mit, die fragliche Regelung der ThürBO entspreche der Musterbauordnung der Bauministerkonferenz und sei im Wesentlichen inhaltsgleich in den Ländern umgesetzt worden. Es treffe zwar zu,

dass dadurch insbesondere bei schmalen Reihenhäusern eine Installation von Photovoltaikanlagen und die damit verbundene Förderung eingeschränkt wird. Zum Hinweis des Petenten auf die Regelung in Nordrhein-Westfalen merkte das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) an, dass andere Länder sich dieser Regelung nicht angeschlossen hätten. Es sei jedoch nicht erkennbar, dass sich seit Einführung der Regelung in der ThürBO die Technik oder Bauweise von Solaranlagen so verändert hat, dass allein deswegen eine Änderung der Anforderung erforderlich ist. Allerdings sei nicht ausgeschlossen, dass eine Neubewertung des Brandgeschehens zu einer anderen Beurteilung führt.



Abgeordneter Olaf Müller (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Es werde jedoch in den Gremien der Bauministerkonferenz fortlaufend geprüft, inwieweit bauordnungsrechtliche Anforderungen reduziert werden können. Das betreffe insbesondere auch die Brandschutzverordnungen, die derzeit insgesamt bewertet würden. Es sei denkbar, dass das auch zu einer anderen Beurteilung der von Solaranlagen ausgehenden Gefahren führt.

Ergänzend wies das TMIL darauf hin, dass die Entwicklung von immer leistungsfähigeren Photovoltaikmodulen auch dazu führe, dass zunehmend weniger Dachfläche für den gleichen Solarertrag benötigt

werde und auch Dachflächen nutzbar werden, die wegen ihrer Neigung oder Ausrichtung nicht optimal geeignet sind. Durch diese Entwicklung könnten auch kleinere Flächen sinnvoll genutzt werden.

Zum Vorschlag zur Änderung des ThürNRG, um die Verschattung von Solaranlagen zu vermeiden, teilte die Landesregierung mit, dieser sei innerhalb des Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet worden. Die Anregung aufgreifend, werde das ThürNRG einer ergebnisoffenen Prüfung unterzogen, ob und ggf. welche Hemmnisse bei energetischen Sanierungen und ökologischen Modernisierungen im Gebäudebestand und bei Neubauten durch Anpflanzungen bestehen, und auf welchem Wege diese unter Beachtung der ökologischen Bedeutung von Bäumen und Gehölzen beseitigt werden könnten. Diese Prüfung werde viel Sorgfalt und eine ganzheitliche und ausgewogene Betrachtung aller ökologischen und ökonomischen Umstände erfordern, so dass derzeit ein zeitlicher Rahmen nicht festgelegt werden könne.

Der Petitionsausschuss beschloss zu beiden Petitionen, sie gemäß § 17 Nr. 6 ThürPetG den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben, damit ggf. auch auf diesem Wege entsprechende parlamentarische Initiativen erfolgen können.

4.4 Bildung, Jugend und Sport

Im Bereich „Bildung, Jugend und Sport“ dominieren die bildungspolitischen Themen. Diese reichen von strukturellen Problemen des Schulsystems bis zu ganz individuellen Herausforderungen der Petenten, bspw. bei der Schülerbeförderung. Oft sind es somit die Eltern, die Anliegen an den Petitionsausschuss adressieren und um Unterstützung bitten. Der Petitionsausschuss steht jedoch auch allen Schülerinnen und Schülern selbst als Ansprechpartner zur Verfügung, der bei der Lösung von Problemen vermitteln kann.

4.4.1 Probleme mit der Thüringer Schulcloud

Der wiederholte Ausfall der Thüringer Schulcloud (TSC) bewog eine Lehrerin dazu, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Die Petentin bat vor dem Hintergrund des Distanzunterrichts während der Corona-Pandemie darum, ein stabiles System zur Verfügung zu stellen.

Das vom Petitionsausschuss um eine Stellungnahme gebetene Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) informierte darüber, dass das Anfang 2020 als Pilotprojekt mit 25 Schulen gestartete Angebot der TSC über einen Zeitraum von einem Jahr getestet werden sollte, um bestehende Probleme und mögliche Änderungswünsche zu erkennen, beheben und ggf. anpassen zu können.

Durch den Ausbruch der Corona-Pandemie sei der Bedarf rasant gestiegen, so dass entschieden worden sei, die TSC allen Schulen zur Verfügung zu stellen. Seitdem seien mehr als 800 Schulen aufgenommen und es sei an der Verbesserung des Angebots gearbeitet worden. Manche Probleme hätten jedoch erst während des Betriebs des Systems identifiziert werden können.

Wie das TMBJS weiter informierte, habe die TSC im Frühjahr 2021 einen Ansturm zehntausender Nutzerinnen und Nutzer erlebt. An normalen Wochentagen habe es ca. 200.000



Abgeordneter Thomas Gottweis (CDU)

Logins pro Tag gegeben. Unterstellt, dass es durchschnittlich 4 bis 5 Logins pro Nutzer gebe, lasse sich daraus ableiten, dass ca. 40.000 bis 50.000 unterschiedliche Nutzer das System jeden Tag nutzten.

Jedoch sei auch das Angebot der TSC nicht vor Cyberangriffen gefeit. Hierdurch seien weitere Ausfälle des Angebots entstanden. So sei die TSC im Januar und Februar 2021 zwei DDoS-Attacks (Distributed-Denial-of-Service) ausgesetzt gewesen. Durch automatisierte Abfragen seien die Server der TSC soweit überlastet worden, dass ein Neustart der Systeme notwendig gewesen sei und es zu Einschränkungen der Verfügbarkeit der TSC gekommen sei. Das zuständige Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) arbeite mit Hochdruck daran, die Angriffe abzuwehren, damit allen Lehrkräften und ihren Schülerinnen und Schülern die Cloud uneingeschränkt zur Verfügung stehe. Zudem seien zur Verbesserung der Stabilität der TSC neue leistungsfähige Server in Betrieb genommen worden. Schließlich sei die TSC in ein neues Rechenzentrum umgezogen worden, welches auch so genannte Managed Services u.a. für DDoS-Protection bereithalte, die ein schnelleres Reagieren auf Attacks ermöglichen.

Das TMBJS machte gegenüber dem Petitionsausschuss aber auch deutlich, dass Grundvoraussetzung für das reibungslose Funktionieren der TSC ein stabiler Internetanschluss mit einer soliden Geschwindigkeit sei (mindestens eine stabile 16.000er DSL-Leitung). Dies könne jedoch nicht jeder Privathaushalt vorhalten. Unterschätzt werde auch das Problem des Uploads. Ein 16.000er DSL-Anschluss verfüge nur über eine Uploadgeschwindigkeit von knapp über 1.000. Das bedeute, wenn große Dateien in die TSC hochgeladen werden sollten, dauere das entsprechend lange.

Der Petitionsausschuss hob in seiner abschließenden Beratung die positive Entwicklung der Schulcloud hervor. Nach der Auffassung des Ausschusses können sich hieraus neue Gestaltungsmöglichkeiten für Unterricht und Schule ergeben. Der Petitionsausschuss zeigt sich optimistisch, dass die dargestellten Maßnahmen zu einer Verbesserung der Stabilität der TSC führen werden.

4.4.2 Abschaffung der Maskenpflicht für Schüler in den Thüringer Schulen

Ein Vater von zwei schulpflichtigen Kindern sprach sich für die Abschaffung der Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler in den Thüringer Schulen aus. Zur Begründung führte der Petent an, die verpflichtenden Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) hätten zahlreiche schädliche Nebenwirkungen. Demgegenüber sei ein Nutzen nicht zweifelfrei nachgewie-

sen. Außerdem könne eine falsche Handhabung durch die Kinder nicht ausgeschlossen werden.

Die Maskenpflicht an Thüringer Schulen beruhte auf der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO), den entsprechenden Allgemeinverfügungen des TMBJS zum Vollzug der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie dem § 6 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

Danach waren alle Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr sowie die Lehrkräfte staatlicher Schulen verpflichtet, innerhalb des Schulgebäudes sowie im Unterricht Gesichtsmasken zu tragen. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 6 reichte die Verwendung einer MNB aus. Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 7 mussten eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske, insbesondere FFP-2-Maske) tragen. Die Maskenpflicht galt nicht für den Sportunterricht. In regelmäßigen Abständen war eine Pause vom Tragen der MNB bzw. qualifizierten Gesichtsmaske sicherzustellen, die im Freien oder während der Lüftungspause erfolgen sollte. Bei der Essenseinnahme entfiel die Verpflichtung, wobei die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,50 m sicherzustellen war.

Ausnahmen der Verwendung der Gesichtsmasken waren aufgrund einer Entscheidung durch die Schulleitung möglich. Weiterhin waren von der Maskenpflicht Schülerinnen und Schüler, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Maske nicht zumutbar ist, ausgenommen.

Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf war daher jeweils individuell zu betrachten und von den zuständigen Förderlehrkräften zu entscheiden, ob das Tragen einer Gesichtsmaske im Unterricht zumutbar ist. Dies galt auch für Bereiche wie Flure, Treppenhäuser und ähnliche. Insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung war eine Maskenpflicht in vielen Fällen nicht zumutbar. Auch in anderen Förderschwerpunkten konnte es zu einer entsprechenden Bewertung kommen. Denn z.B. sind viele schwerhörige

oder gehörlose Schülerinnen und Schüler darauf angewiesen, die Lippenbewegungen ihres Gegenübers zu sehen, um mit ihnen kommunizieren zu können.

Das TMBJS, welches der Petitionsausschuss um eine Stellungnahme bat, hat die Maskenpflicht an Schulen als eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme und eine grundlegende Voraussetzung für den Präsenzunterricht eingeschätzt.



Abgeordnete Katharina König-Preuss (DIE LINKE)

Konkrete Anhaltspunkte für eine Gesundheitsgefährdung durch das Tragen einer Gesichtsmaske wurden vom TMBJS nicht gesehen. Nach der Auffassung des Ministeriums gebe es insbesondere keinen Grund für die Annahme, Masken könnten die Versorgung mit Sauerstoff gefährden oder zu einer gefährlichen Anreicherung mit Kohlendioxid führen. Schließlich bestehe auch keine ununterbrochene Pflicht zum Tragen der Masken, sondern es könnten in ausreichendem Umfang Pausen gemacht werden. Die Schutzwirkung der Masken werde sowohl aufgrund

bestimmter Filterleistungen als auch durch eine enganliegende Passform erreicht. Dadurch erhöhe sich zwangsläufig der Atemwiderstand. Die so genannten „OP-Masken“, die der Verpflichtung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske genügen würden, bestünden ebenfalls aus besonderen filternden Vliesen und müssten gesetzlichen Vorgaben genügen. Sie hätten einen geringeren Atemwiderstand als FFP-2-Masken und könnten somit längere Zeit getragen werden, ohne Atembeschwerden zu verursachen. Diese Masken hätten im Vergleich zu FFP-2-Masken aber auch eine geringere Schutzwirkung gegenüber Corona-Viren.

Das TMBJS vertrat im Weiteren die Auffassung, dass Kinder durch das Tragen einer Maske keine negativen gesundheitlichen oder psychologischen Folgen befürchten müssen. Probleme könnten sich eher durch eine unzureichende Schutzwirkung infolge der schlechteren Maskenpassform ergeben. Jedoch seien gerade während der Corona-Pandemie insbesondere für Kinder geeignete Passgrößen von Gesichtsmasken produziert worden. Ob die Möglichkeit einer „Selbstinfektion“ durch das Berühren der äußeren Maskenoberfläche und das Einbringen von Viren in den oberen Respirationstrakt gerade bei kleinen Kindern ein relevantes Problem sein könnte, konnte vom TMBJS nicht beantwortet werden. Nach der Auf-

fassung des TMBJS könnten Masken allerdings auch dazu beitragen, dass Kinder sich seltener ins Gesicht fassen, wodurch die Möglichkeit einer Übertragung von Viren über die Hände reduziert werde. Darüber hinaus sei die Schutzwirkung in Bezug auf das Verhindern des Ausstoßens bzw. Einatmens erregerhaltiger Tröpfchen und Aerosole höher einzuschätzen als eine mögliche Schädigung durch Schmierinfektionen beim Berühren der Masken.

Vor einer abschließenden Beratung der Petition gab der Petitionsausschuss dem Petenten im Dezember 2021 Gelegenheit, sein Anliegen in einer öffentlichen Anhörung mündlich vorzutragen. Die zuständigen Fachausschüsse – Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (AfBJS); AfsAGG – wurden zu der Anhörung hinzugezogen und um Mitberatung ersucht (§ 15 Abs. 2 S. 1 ThürPetG).

Beide Fachausschüsse haben dem Petitionsausschuss im Ergebnis empfohlen festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann. Nach den Ausführungen der Fachausschüsse schien eine generelle Abschaffung der Maskenpflicht an Schulen vor dem Hintergrund der im Winter 2021/2022 steigenden Infektionszahlen nicht sinnvoll.

Der Petitionsausschuss hat sich dem Votum der Fachausschüsse angeschlossen.

Mit Wirkung vom 21. März 2022 entfiel die Maskenpflicht im Unterricht für die Primarstufe und die Förderschule in Thüringen. Die Maskenpflicht bestand damit nur noch in Schulgebäuden, in der Schülerbeförderung sowie im Unterricht ab Klassenstufe 5.

Ab dem 3. April 2022 entfiel die rechtliche Grundlage zur verbindlichen Anordnung einer Maskenpflicht in Schulen durch eine Entscheidung im Landtag. Die Masken müssen seitdem nur im Rahmen der Schülerbeförderung getragen werden.

4.4.3 Besondere Leistungsfeststellung bundesweit anerkennen?

Um die Besondere Leistungsfeststellung (BLF) ging es in einer weiteren Petition. Die Petentin forderte, dass mit dem Bestehen der BLF in Klassenstufe 10 des Gymnasiums ein bundesweit anerkannter Realschulabschluss erworben wird. Sie kritisierte, dass die Thüringer Schülerinnen und Schüler Prüfungen absolvieren müssten, deren Bestehen – außer in den drei mitteldeutschen Bundesländern – nicht durch Anerkennung honoriert werde, während in allen anderen Bundesländern der Realschulabschluss mit Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen

Oberstufe ohne Prüfungen vergeben und in den übrigen Bundesländern anerkannt werde. Nach der Auffassung der Petentin sollte das Ablegen von vier Prüfungen und das höhere Bildungsniveau an einem Gymnasium eine bundesweite Anerkennung rechtfertigen. Die Petentin bat darum, die geforderte Anerkennung rückwirkend bis zum Jahr 2015 umzusetzen, damit Schülerinnen und Schüler mit einer bestandenen BLF die gleiche Chance auf einen guten Start in das Berufsleben erhielten.

Das vom Petitionsausschuss beteiligte TMBJS machte darauf aufmerksam, dass es sich bei der BLF nicht um eine Abschlussprüfung, sondern vielmehr um eine besondere Form der Leistungsfeststellung handelt, die innerhalb des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in verschiedenen Fächern absolviert wird.

Ziel der BLF ist der Nachweis des Lernstandes der Schülerinnen und Schüler, der einerseits, neben den allgemeinen Versetzungsbestimmungen, ein erfolgreiches Durchlaufen der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (i. d. R. Klassenstufe 10) bestätigt und andererseits ein erfolgreiches Lernen in der Qualifikationsphase (i. d. R. Klassenstufen 11 und 12) erwarten lässt (vgl. Punkt 5.3 der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz [KMK] zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung i. d. F. vom 15.02.2018).

Verbunden mit dem erfolgreichen Beenden des 10. Schuljahres und dem Bestehen der BLF ist der Erwerb eines dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschlusses. Dazu legte das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) bis 2020 in § 7 Abs. 6 fest:

„Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erfolgt der Eintritt in die Qualifikationsphase. Bestandteil der Versetzung ist eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben; für Schüler mit Realschulabschluss bedarf es der besonderen Leistungsfeststellung nicht. Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 ist für Schüler ohne Realschulabschluss eine dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung erreicht.“

Das Erreichen einer gleichwertigen Schulbildung wurde im Jahreszeugnis der Klassenstufe 10 vermerkt. Damit haben die Schülerinnen und Schüler vergleichbare Berechtigungen, wie die Schülerinnen und Schüler der Regelschulen, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen, die einen Realschulabschluss erreicht haben, erlangt.

Die bisherige Formulierung "Bescheinigung einer gleichwertigen Schulbildung" machte jedoch nicht in allen Fällen ausreichend deutlich, dass es sich jeweils um einen gleichwertigen und damit anerkannten Abschluss handelt. Um die Situation von Schülerinnen und Schülern des Gymnasi-

ums, die nicht mit der allgemeinen Hochschulreife abschließen, zu verbessern, wurde das ThürSchulG diesbezüglich novelliert. Die Neuformulierung soll ggf. bestehende Irritationen außerhalb Thüringens vermeiden helfen. Das nun geltende ThürSchulG (in Kraft getreten am 1. August 2020) regelt in § 7 Abs. 6:

„Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erfolgt der Eintritt in die Qualifikationsphase. Bestandteil der Versetzung ist eine besondere Leistungsfeststellung nach zentralen Vorgaben; für Schüler mit Realschulabschluss bedarf es der besonderen Leistungsfeststellung nicht. Mit der Versetzung in die Klassenstufe 11 erwirbt der Schüler einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss.“

Auf dem Zeugnis der Klassenstufe 10 wird das Erreichen des gleichwertigen Realschulabschlusses bestätigt.

Hinsichtlich der Anerkennung der Abschlüsse in den einzelnen Bundesländern wies das TMBJS auf Folgendes hin:

Im Hamburger Abkommen vom 28.10.1964 haben sich die Länder der Bundesrepublik Deutschland zu grundsätzlichen Fragen der Struktur und Organisation des Schulwesens in Deutschland geeinigt. Dies umfasst auch die Schuljahre, deren Beginn und Ende, die Ferienregelungen sowie die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse.

Das Abkommen wurde durch die Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen (Beschluss der KMK vom 15.10.2020) mit ihrem Inkrafttreten am 9. Februar 2021 abgelöst. Die Vereinbarung bildet die wesentliche Grundlage für den gemeinsamen Rahmen des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland und sichert ebenfalls die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse.

In der KMK-Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der KMK vom 03.12.1993 i. d. F. vom 26.03.2020) werden zudem die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse, insbesondere des Mittleren Schulabschlusses und der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe, geregelt. In der Vereinbarung heißt es: „Am Gymnasium kann am Ende der Jahrgangsstufe 10 nach den Bestimmungen der Länder der Mittlere Schulabschluss oder ein ihm gleichgestellter Abschluss erworben werden. (...) Die Abschlüsse und Berechtigungen (...) werden gegenseitig generell anerkannt.“

Im Ergebnis seiner Beratung war für den Petitionsausschuss festzustellen, dass – unabhängig von der Neufassung des ThürSchulG – mit dem verbindlichen Bekenntnis der Länder zur gegenseitigen Anerkennung der

Schulabschlüsse in den benannten Rechtsgrundlagen gewährleistet ist, dass mit dem ausgestellten Zeugnis der Klassenstufe 10 alle Berechtigungen verbunden sind, die der Mittlere Schulabschluss beinhaltet. Sollten im Einzelfall, z.B. bei einer Bewerbung für eine Lehrausbildung im dualen System, Zweifel aufkommen, könnte das TMBJS unterstützend und klarstellend tätig werden.

4.4.4 Überlange Bearbeitungsdauer der Anträge auf Unterstützung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

Ein Studierender rügte die Bearbeitungsdauer seines Antrags auf Unterstützung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG). Der Petent hatte sich für eine schulische Ausbildung im sozialen Bereich entschieden. Hierfür beantragte er Leistungen nach dem AFBG. Daraufhin war ihm vom zuständigen LVwA eine Bearbeitung seines Antrages innerhalb von fünf Monaten in Aussicht gestellt worden.

Der Petent wies den Petitionsausschuss darauf hin, dass diese Prozedur einmal jährlich beim Antrag auf Weiterbewilligung durchlaufen werde, so dass die finanzielle Unterstützung unter Umständen nicht ohne Unterbrechung weitergezahlt werde. Er warf deshalb die Frage auf, wie diese Zeit überbrückt werden solle und verwies auf seine finanziellen Verpflichtungen.

Der Petent vertrat die Auffassung, dass durch die lange Bearbeitungsdauer potentielle Fachkräfte abgeschreckt würden bzw. diese ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten könnten, was im schlimmsten Fall zum Abbruch der Maßnahme führen könnte.

Der Petent bat den Petitionsausschuss deshalb um Unterstützung, um die personelle Situation im LVwA zu verbessern oder eine Umstrukturierung vorzunehmen, so dass eine zügige Bearbeitung der eingehenden Anträge gewährleistet sei und sich zukünftige Antragsteller nicht monatelang verträumen lassen müssten.

Das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) machte den Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die lange Bearbeitungsdauer zumindest teilweise auf ein Versäumnis des Petenten zurückzuführen sei, da er in seinem Antrag zum einen Fragen nicht beantwortet und zum anderen keine Auskünfte zu seinem Vermögen sowie seinem Wohneigentum erteilt habe.

Dem TMWWDG war gleichwohl bewusst, dass die lange Bearbeitungszeit auch auf Umstände zurückzuführen war, die nicht in der Person des Petenten liegen. So ist dem TMWWDG im Rahmen der Fachaufsicht über

das LVwA auf dem Gebiet des AFBG bekannt, dass das für den Vollzug zuständige Fachreferat sich bereits seit längerer Zeit mit einer erheblichen personellen Unterbesetzung konfrontiert sieht. Diese Unterbesetzung habe sich mit der Novellierung des AFBG verschärft, da sich der Kreis der Anspruchsberechtigten und damit die Antragszahlen erhöht hätten. Das Personal in dem betreffenden Referat sei einer erheblichen Arbeitsbelastung ausgesetzt. Vor diesem Hintergrund könne es wie im vorliegenden Fall zu einer Verzögerung von vielen Monaten kommen.

Bezüglich der konkreten Bearbeitungssituation war zum 1. Januar 2020 ein Rückstand von ca. 350 Erst- und Folgeanträgen und zum 1. Januar 2021 ein Rückstand von etwa 800 Erst- und Folgeanträgen zu verzeichnen. Zum Stichtag 31. August 2021 beliefen sich die Rückstände bereits auf 2.000 Erst- und Folgeanträge.

Aus diesem Grund hat das TMWWDG das TMIK, welches die Dienstaufsicht über das LVwA führt, von der Petition in Kenntnis gesetzt. Das TMIK hat gegenüber dem Petitionsausschuss bestätigt, dass die Beschäftigten des Fachreferats im LVwA unter einer erhöhten Belastung arbeiten.

Der Petitionsausschuss hat sich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in allen Bereichen, für eine zügigere Bearbeitung der Anträge nach dem AFBG ausgesprochen. Der Ausschuss hat darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Betroffenen auf die Unterstützung zur Beistellung ihres Lebensunterhalts angewiesen ist.

Der Petitionsausschuss hat die Landesregierung deshalb gebeten, ihm eine Übersicht über die Stellenentwicklung der im Zusammenhang mit den AFBG-Anträgen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im LVwA zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus wurden der Innen- und Kommunalausschuss (InnKA) und der Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (AfWWDG) um Mitberatung der Petition ersucht.

Der AfWWDG hat im Ergebnis seiner Beratung darauf hingewiesen, dass der steigende Arbeitsaufwand durch das Einreichen von Anträgen mit der gleichen Anzahl an Personal bewältigt werden muss. Dies ist insgesamt kein haltbarer Zustand und führt dazu, dass Menschen überarbeitet sind und/oder (langfristig) erkranken. Zudem können auch die Antragstellerinnen und Antragsteller erhebliche Probleme bekommen, wenn sie finanzielle Engpässe durch die verspätete Bearbeitung überbrücken müssen. So können finanzielle Verpflichtungen wie Mietzahlungen, Kredite oder Unterhalt für Kinder nicht mehr bewältigt werden. Dies könnte neben einer psychosozialen Belastung im schlimmsten Fall dazu führen, dass die Ausbildung abgebrochen wird. Wie im Fall des Petenten geschil-

dert, sollte es im Interesse aller sein, dass Antragsstellungen zeitnah und möglichst unbürokratisch bearbeitet werden, damit die Ausbildung nicht unnötig verlängert werden muss und den Antragstellerinnen und Antragsteller unnötige Probleme entstehen. Solange keine Antragsbearbeitung

in Monatsfrist gewährleistet werden kann, müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller darauf hingewiesen werden, dass mit einer längeren Bearbeitungsdauer gerechnet werden muss und deshalb die Möglichkeit besteht, bereits durch einen formlosen Antrag Abschlagszahlungen zu erhalten. Dies soll nach der Auffassung des Fachausschusses aber nur eine Notfalllösung sein und keine gängige Praxis.

Der AfWWDG hat dem Petitionsausschuss deshalb eine Prüfung und Optimierung der Prozesse im Landesverwaltungsamt unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Digitalisierung empfohlen.



Abgeordneter Stefan Tiesler (CDU)

Die Beratung im InnKA dauert noch an. Der Petitionsausschuss wird die Petition erneut beraten, sobald die Beschlussempfehlung des InnKA vorliegt.

4.5 Umwelt, Energie und Naturschutz

Fragen des Natur- und Umweltschutzes rücken immer mehr in das gesellschaftliche Bewusstsein. Flora und Fauna stehen unter besonderem Schutz, was sogar ausdrücklich im vierten Abschnitt der Thüringer Landesverfassung geregelt ist. Dementsprechend machen sich immer wieder Petenten über Fragen des Tier- und Umweltschutzes Gedanken und fordern politische Unterstützung ein. Aber auch energiepolitische Fragen gewinnen aufgrund des Klimawandels und zunehmender globaler Krisen an Bedeutung.

4.5.1 Hochspannungsleitungen am Erfurter Kreuz? Mehr Bürgerbeteiligung!

Eine Bürgerinitiative von Anrainern an das Industriegebiet „Erfurter Kreuz“ ist an den Petitionsausschuss mit der Forderung herangetreten, im Zuge der Ansiedlung der neuen Batteriefabrik auf die Errichtung zusätzlicher Hochspannungsleitungen und Umspannwerke in der Umge-

bung zu verzichten. In diesem Zusammenhang stelle sich die Frage, ob ein ergänzender Ausbau überhaupt notwendig sei, da es auch intelligentere Lösungen für den Netzausbau gebe. Jedenfalls fehle es derzeit an Bürgerbeteiligung, da für die Maßnahme kein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden solle.

Das vom Petitionsausschuss am Petitionsverfahren beteiligte Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) teilte zur Petition mit, Hintergrund des Anliegens sei der geplante Bau eines neuen Umspannwerkes und einer 110 kV-Hochspannungsleitung im Industriegebiet „Erfurter Kreuz“, deren Notwendigkeit in Frage gestellt werden. Die beteiligten Konzessionäre Thüringer Energienetze (TEN) und Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & KG (SWAN KG) seien bei der Realisierung von Netzanschluss- und Netzausbaumaßnahmen der Elektroenergieversorgung an das Energiewirtschaftsgesetz (§ 1 Abs. 1 EnWG) gebunden, nach welchem eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität oberste Priorität habe. Im Ergebnis einer Variantenbetrachtung der TEN sei aufgrund des Leistungsbedarfs der Batteriefabrik eine dauerhafte Versorgung nur aus dem 110 kV-Netz der TEN möglich. Eine Versorgung aus dem Mittelspannungsnetz der SWAN KG über das Überspannwerk in Arnstadt sei nicht möglich, weil die verfügbaren Leistungsreserven nicht ausreichen würden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens (Raumordnungsverfahren) habe die TEN nach umfangreichen Voruntersuchungen drei Trassenvarianten (Freileitungen) zu einem potentiellen Umspannwerk-Standort südöstlich der Ortslage Rehestädt entwickelt. Der Bau einer 110 kV-Leitung bedürfe einer Planfeststellung und damit auch der Anhörung. Ein Plan zur Errichtung einer 110 kV-Leitung sei bisher nicht bei der Planfeststellungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) eingereicht worden. Seitens der TEN werde zugesichert, die Freileitungstrasse sowie eine mögliche Erdverkabelung zu prüfen mit dem Ziel, im Planfeststellungsverfahren eine allumfassende Aussage gegenüber allen am Verfahren Beteiligten treffen zu können. In diesem Zusammenhang habe die TEN eine Visualisierung der neuen Leitung im Landschaftsbild durch eine Spezialfirma veranlasst. Die Ergebnisse sollten im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung den Bürgern in den Anrainergemeinden vorgestellt werden.

Der Petent wurde zunächst über die Stellungnahme der Landesregierung informiert und machte daraufhin deutlich, dass die Notwendigkeit einer 110 kV-Leitung durchaus in Frage stehe. Sollte diese tatsächlich erforderlich sein, solle diese als Erdverkabelung ausgeführt werden. Zwar sei eine solche Realisierung zunächst teurer, die Durchleitungsverluste seien jedoch im Verhältnis zur Freileitung deutlich geringer, so dass die Mehrkos-

ten im Betrieb wieder erwirtschaftet würden. Zudem müsse nach § 43 h EnWG eine 110 kV-Leitung grundsätzlich als Erdkabel ausgeführt werden, wenn die Kosten im Verhältnis zur Freiverkabelung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.



Abgeordnete Corinna Herold (AfD)

Bei der Beratung der Petition machte der Petitionsausschuss deutlich, dass ein solch wichtiges Infrastrukturprojekt selbstverständlich der angemessenen Bürgerbeteiligung bedarf. Das TMUEN machte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass es zwar noch kein formales Verfahren gebe, jedoch zeitnah in die Bürgerbeteiligung noch vor dem formellen Planungsverfahren eingestiegen werden solle. Insbesondere solle die Visualisierung einer möglichen Freileitung vorgestellt werden. Aus diesem Grund vertagte der Petitionsausschuss die Beratung zunächst. Bei der Weiterberatung

der Petition nahm der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass Ende August 2021 die Gemeinde Amt Wachsenburg zu einem Runden Tisch eingeladen habe, an dem auch die hinter der Petition stehende Bürgerinitiative anwesend gewesen sei. In diesem Zuge habe die TEN auch die in Auftrag gegebene Visualisierung vorgestellt. Im Zuge der Diskussion habe man sich darauf verständigt, dass es weitere Abstimmungsgespräche zwischen der TEN und der Bürgerinitiative geben solle. Solche Gespräche seien im September und November 2021 geführt worden. Ende November 2021 habe eine weitere Informationsveranstaltung für die Bürgerinnen und Bürger im Großraum des „Erfurter Kreuzes“ stattgefunden, in der die Planungen vorgestellt worden seien. Nach den erfolgten Abstimmungs- und Beteiligungsprozessen solle das Planfeststellungsverfahren mit der Antragstellung der TEN, die dann eine Freileitungsvariante und eine Erdverkabelungsvariante enthalten werde, im Jahr 2022 beim LVWA eingeleitet werden. Das TMUEN machte klar, dass es im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens offizielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Kommunen und die Bürger geben werde. Am Ende des Verfahrens werde durch einen Feststellungsbeschluss die Entscheidung für eine der Varianten getroffen.

Bei der abschließenden Beratung der Petition fasste der Petitionsausschuss daher zusammen, dass das Projekt zwischenzeitlich in mehreren Runden in die notwendige Bürgerbeteiligung eingetreten ist. Dabei hatte die Bürgerinitiative die Möglichkeit, ihre Anregungen und Einwände vorzutragen. In dem geplanten Planfeststellungsverfahren sollen beide

Varianten, Freileitung und Erdverkabelung, geprüft werden. In diesem Zuge wird es weitere Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten geben. Da somit der notwendige Bürgerdialog mittlerweile stattfindet, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass eine parallele Diskussion im Rahmen des Petitionsverfahrens gegenwärtig nicht weiter zielführend ist. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss das Verfahren mit Verweis auf die nunmehr gangbaren Schritte der Bürgerbeteiligung abgeschlossen.

4.5.2 EOW-Gelände renaturieren

Eine Bürgerinitiative aus Weimar beehrte mit ihrer Petition, dass die Stadt und der Freistaat Thüringen endlich die Ilmaue im Bereich des EOW-Geländes vollständig wiederherstellen. Die Petenten haben dargestellt, die Renaturierung sei aus Natur- und Klimaschutzgründen erforderlich. Gleichzeitig diene sie der Umsetzung des Thüringer Landesprogramms Hochwasser. Schließlich habe sich die Stadt Weimar bei der Übernahme der Flächen von der Treuhand seinerzeit verpflichtet, den Rückbau des Gebäudebestandes zu übernehmen und eine langfristige Renaturierung umzusetzen. Diesen Zielen allerdings zuwiderlaufend sei im Stadtrat der Stadt Weimar auf Antrag der Stadtverwaltung diskutiert worden, eine Teilfläche des EOW-Geländes zu veräußern, damit dort ein großes Bürogebäude errichtet werden kann.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens informierte das TMIK den Petitionsausschuss darüber, dass ein Flächenverkauf nicht mehr im Weimarer Stadtrat diskutiert werde. Allerdings gebe es nunmehr Pläne, das auf dem Gelände vorhandene „Haupthaus“ oder „Alte Villa“ genannte Gebäude an ein ortsansässiges Planungsbüro zu verpachten, um es einer Nutzung zuzuführen. Die Stadt halte grundsätzlich an dem im Flächennutzungsplan festgelegten Ziel der Renaturierung des EOW-Geländes fest. Eine Nachnutzung der vorhandenen Aufbauten sei im Rahmen des Bestandschutzes jedoch zulässig, so dass auch aus haushalterischen Gründen eine Veräußerung möglich sei, um den Abriss der übrigen Gebäude finanzieren zu können.

Der Sachverhalt sei auch naturschutzfachlich ausgiebig gewürdigt worden. Zusammenfassend sei aus Sicht des Naturschutzes festzustellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt dem beabsichtigten Gebäudeausbau und der Errichtung eines Betriebsgeländes im Bereich des EOW-Geländes in der Ilmaue bei Oberweimar keine greifbaren Naturschutzbelange entgegenstehen würden. Um die Pläne zur durchgängigen Renaturierung der Ilmaue für diesen Teilabschnitt in die Tat umzusetzen, bedürfe es zunächst der städteplanerischen Lenkung und der Entscheidung des Stadtrates von

Weimar. Im Flächennutzungsplan der Stadt Weimar werde der Bereich des EOW als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 Baugesetzbuch [BauGB]) dargestellt. Diese bildeten eine Flächenreserve, um den voraussichtlichen Bedarf an Ausgleichsflächen für künftige Bebauungsvorhaben im Stadtgebiet decken zu können.

Der Petitionsausschuss hatte die vorliegende Petition auf der Petitionsplattform im Internet veröffentlicht. In der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde diese durch 1.657 Mitzeichnungen unterstützt. Da somit das Quorum von 1.500 Mitzeichnungen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG erfüllt wurde, hat der Petitionsausschuss eine öffentliche Anhörung in der Angelegenheit durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Anhörung hat der Petitionsausschuss den Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz (AfUEN) sowie den InnKA um Mitberatung der Petition ersucht. Die sehr informative Anhörung wurde schließlich in der 19. Sitzung des Petitionsausschusses am 8. Juli 2021 unter Beteiligung der genannten Fachausschüsse, Vertretern der Landesregierung sowie der Stadt Weimar durchgeführt. Im Anschluss an die Anhörung erfolgte die weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik zunächst in den beiden genannten Fachausschüssen. Im Ergebnis der Mitberatung hat der Innen- und Kommunalausschuss festgestellt, dass die Stadt Weimar im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung und der Ausübung des kommunalen Planungsrechts die entsprechenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen hat und wahrnimmt. Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz konstatierte im Ergebnis seiner Mitberatung, dass das Vorhaben der Stadt Weimar als Projekt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zu betrachten und zu behandeln ist. Der AfUEN begrüßte das in der Petition dargelegte Ziel zu einer möglichst weitgehenden Renaturierung des EOW-Geländes ausdrücklich. Nach Feststellung des Ausschusses könnte sowohl der Hochwasserschutz verbessert als auch durch die Vernetzung von Biotopen ein wichtiger Beitrag für den Naturschutz geleistet werden. Allerdings kam auch der AfUEN zu dem Schluss, dass der Rückbau der Gebäude und die Renaturierung des Geländes an Finanzierungsfragen geknüpft sind, die nur in der kommunalen Verantwortung der Stadt Weimar gelöst werden können. Weiterhin hat der AfUEN um Prüfung gebeten, inwieweit Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem EOW-Gelände vom Freistaat Thüringen querfinanziert bzw. gefördert werden könnten.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf Basis der Mitberatungsergebnisse der beiden Fachausschüsse abschließend behandelt. Im Zuge dieser Beratung hat sich der Petitionsausschuss auch noch einmal mit dem

Inhalt des seinerzeitigen Kaufvertrages zwischen der Treuhand und der Stadt Weimar auseinandergesetzt und festgestellt, dass sich diesem Kaufvertrag keine Auflagen im Hinblick auf die weitere Nutzung, insbesondere in Bezug auf naturschutzfachliche Erwägungen, entnehmen lassen. Gleichzeitig hat der Petitionsausschuss im Austausch mit der Landesregierung feststellen müssen, dass gegenwärtig keine Fördermöglichkeiten für Hochwasserschutzmaßnahmen auf dem Gelände bestehen. Vor diesem Hintergrund fasste der Petitionsausschuss zusammen, dass die Angelegenheit weiterhin schwierig zu beurteilen ist. Im Zuge des Petitionsverfahrens konnte ein Rahmen geschaffen werden, in dem (im Zuge der öffentlichen Anhörung) noch einmal ein unmittelbarer Austausch zwischen den Petenten und der Stadtverwaltung Weimar ermöglicht wurde. Der Petitionsausschuss hofft, dass dieser Dialog auch zukünftig außerhalb des Verfahrens fortgesetzt werden kann. In rechtlicher Hinsicht hat die Prüfung im Petitionsverfahren ergeben, dass gegenwärtig keine Rechtsverstöße auf Seiten der Stadt Weimar festgestellt werden konnten. Im Übrigen hat die Stadt Weimar die Entscheidung zum weiteren Umgang mit dem EOW-Gelände im Rahmen des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung zu treffen, was durch den Petitionsausschuss nicht in Frage gestellt wird.

4.6 Kultur und Medien

Die Petitionen im Bereich Kultur sind so vielfältig wie die Thüringer Kulturlandschaft. Neben den klassischen Kulturthemen wie Museen, Orchester und Theater spielen aber auch denkmalschutzrechtliche Fragen eine Rolle. Im Bereich Medien geht es oftmals um Fragen des Rundfunkbeitrags und möglichen Befreiungen von der Beitragspflicht.

4.6.1 Verbesserung der Rentenzahlung für „Lückeprofessoren“ gefordert

Um die Altersversorgung nicht verbeamteter Hochschullehrer in Thüringen ging es in einer weiteren Petition. Der Verein „Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschuldozenten neuen Rechts in den neuen Bundesländern e. V.“ (VAV) beehrte für sie eine Verbesserung der Rentenzahlung. Diese so genannten „Lücke- oder Aufbauprofessoren“ haben sich in der Zeit nach der Wende um die Erneuerung des ostdeutschen Hochschulwesens verdient gemacht, ihnen blieb jedoch wegen ihres fortgeschrittenen Lebensalters die für Professorinnen und Professoren übliche Verbeamtung verwehrt. Die betroffenen Professorinnen und Professoren sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Geburtsjahrgänge 1930 bis 1940 erhalten nur ca. 35 Prozent des

letzten Bruttogehaltes anstatt der bundesweit üblichen 71,75 Prozent. Damit erhalten sie die geringsten Altersbezüge aller deutschen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der Petitionsausschuss hatte die Petition bereits im Jahr 2019 der Landesregierung überwiesen, nachdem die auf Bundes- und Länderebene geführten Gespräche sowie eine durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales einberufene Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu keinem Ergebnis geführt hatten. Der Ausschuss bat die Landesregierung seinerzeit, für die betroffenen Professorinnen und Professoren, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer neuen Rechts eine landesrechtliche Regelung herbeizuführen, die geeignet ist, den dargestellten Benachteiligungen nach über 30 Jahren der deutschen Einheit ein Ende zu setzen.

Mit der Verabschiedung des Thüringer Haushaltsgesetzes 2021 wurden zwar Ausgaben i.H.v. 950.000 Euro zur Verbesserung der Rentenzahlungen an die so genannten Lückeprofessoren in den Haushalt 2021 eingestellt. Die Landesregierung vertrat jedoch die Auffassung, dass damit zwar eine Ermächtigung für Versorgungsausgaben vorliege. Die Ausgaben könnten jedoch nicht für die Altersversorgung der Lückeprofessoren in Anspruch genommen werden, da sich die Versorgungsausgaben auf Beamte beziehen würden. Die Lückeprofessoren seien aber gerade nicht verbeamtet worden, weshalb sie keinen Anspruch auf eine Pension hätten und die neu veranschlagten Versorgungsausgaben nicht für deren Altersversorgung verwendet werden dürften.

Der Petitionsausschuss bat den Haushalts- und Finanzausschuss (HuFA) daraufhin, einen Vorschlag zugunsten der Lücke-Professoren zu erarbeiten. Im Ergebnis der Beratung des Fachausschusses hat der Petitionsausschuss die Petition im März 2021 erneut an die Landesregierung überwiesen mit der Maßgabe, die im Haushalt 2021 veranschlagten Mittel noch im laufenden Haushaltsjahr zur Auszahlung bringen zu können.

Die Landesregierung hat daraufhin im Juni 2021 den Gesetzentwurf „Thüringer Gesetz zur Gewährung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts“ in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf wurde in der 22. Plenarsitzung am 22. Oktober 2021 in Zweiter Beratung angenommen.

Damit werden die im Landeshaushaltsplan bereits veranschlagten Ausgaben von 950.000 Euro zur Finanzierung des Anspruchs auf Gewährung einer Anerkennungsleistung herangezogen. Die Anerkennungsleistung wird auf Antrag als Einmalzahlung in Höhe von 12.000 Euro gewährt. Auf die Gewährung der Anerkennungsleistung besteht bei Vorliegen der An-

tragsberechtigung ein Anspruch. Die Anerkennungsleistung wird entsprechend ihrem Zweck ohne Berücksichtigung vorhandenen Einkommens oder Vermögens an die Antragsberechtigten ausgezahlt. Die Antragsfrist endete am 31. Dezember 2021. Der Anspruch auf die Anerkennungsleistung ist nicht übertragbar und nicht vererblich; eine Bewilligung sowie eine Auszahlung der Anerkennungsleistung an die Erben erfolgte jedoch in den Fällen, wenn der Antragsteller nach Eingang seines Antrags verstirbt und zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Antragsberechtigung vorlag.



*Vorsitzende des Petitionsausschusses
Abgeordnete Anja Müller (DIE LINKE)*

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes ist die Staatskanzlei. Näheres wurde in der „Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts (sog. ‚Lückeprofessoren‘) – VV ThürAnerkennungsleistungsg LP“ vom 15. November 2021 geregelt.

Wie die Staatskanzlei dem Petitionsausschuss im Nachgang mitgeteilt hat, sind die Auszahlungen an alle Berechtigten zwischenzeitlich erfolgt. Damit konnte der Petitionsausschuss die Petition nach fast drei Jahren mit Erfolg abschließen.

4.6.2 Massiver Lautstärkeanstieg bei Werbung im Fernsehen

Beim Umschalten auf einen anderen Fernsehsender oder während der Werbung war für einen Petenten ein deutlicher Lautstärkeunterschied erkennbar. Besonders bei der Werbung stellte er einen massiven Lautstärkeanstieg fest, der dazu führe, dass Hörerinnen und Hörer regelmäßig die Lautstärke ihres Gerätes entsprechend neu einstellen müssten. Dies ist auch insoweit problematisch, da ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung hörbeeinträchtigt ist. Mit einer Petition, die an den Deutschen Bundestag gerichtet wurde, wurde gefordert, die Vereinheitlichung der Tonaussteuerung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen mit der Empfehlung der European Broadcasting Union (EBU) 128 gesetzlich zu regeln.

Die Petition wurde vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages dem Thüringer Landtag und den übrigen Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die Verbesserung der Barrierefreiheit im Medienstaatsvertrag (MStV) geht.

Die Gewährleistung von Barrierefreiheit ist ein wichtiges Anliegen des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Fernsehens. Die Landesregierungen beabsichtigen daher mit einer Änderung des MStV die Erweiterung der Barrierefreiheit, auch im Bereich des Fernsehens.

Bezüglich der hier gegenständlichen Tonpegelung von Lautstärke im Fernsehen wurde allerdings gegenwärtig kein Anlass zur gesetzlichen Festschreibung gesehen.

Denn hinsichtlich der Wahrnehmung von Tonsignalen und diesbezüglichen Unterschieden zwischen Sendern oder zwischen redaktionellem Programm und Werbung konnte festgestellt werden, dass dies nicht zwingend allein auf eine erhöhte Lautstärkeneinstellung zurückzuführen ist. Unterschiede können insbesondere durch die Klangdynamik der Tonspur, subjektive Höreindrücke sowie die technische Ausstattung bei den Zuschauerinnen und Zuschauern bedingt sein.

Um eine Angleichung der Lautstärke zu erreichen, verständigten sich die deutschen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Fernsehveranstalter auf eine gemeinsame Praxis zur lautheitsnormierten Tonpegelung.

Im Rahmen eines speziellen Leitfadens werden technische Anforderungen vorgegeben, die bei der Abmischung – insbesondere von Werbeprodukten – zu beachten sind. Hiermit haben sich die Fernsehveranstalter auch darauf geeinigt, dass alle Veranstalter in der einheitlichen Lautstärke gemäß EBU-Empfehlung R 128 senden. Durch eine einheitliche Gestaltung gemäß des Leitfadens sollen Unterschiede in der Lautstärkewahrnehmung verringert werden.

Hintergrund des Leitfadens ist eine Empfehlung der EBU, bei der es sich um einen internationalen Zusammenschluss von öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handelt.

Die Abmischung der Tonspur ist auch für die Wahrnehmbarkeit des gesprochenen Worts in fiktionalen Produktionen ausschlaggebend. Dabei ist zu beachten, dass die Abmischung des Tons als bewusstes Stilmittel eingesetzt werden kann, um den Rahmenbedingungen der fiktionalen Handlung zu entsprechen. Ziel kann es u.a. sein, die Einzeltonspuren von gesprochenem Wort und Geräuschkulisse in der endgültigen Abmischung einer Szene nicht eindeutig voneinander abzuheben. So soll eine realitätsnahe Darstellung erreicht werden. Als Teil des kreativen Prozesses müssen

diesbezügliche Aspekte unter dem Gesichtspunkt der Programmfreiheit des Rundfunks berücksichtigt werden.

Einen nicht unwesentlichen Einfluss auf die akustische Wahrnehmbarkeit hat die technische Ausstattung bei den Zuschauerinnen und Zuschauern. So kann die Nutzung von externen Lautsprechern oder Kopfhörern die Verständlichkeit der fiktionalen Produktionen im Vergleich zu Lautsprechern, die im Fernsehgerät fest eingebaut sind, erhöhen. In unterstützender Funktion ist zudem auf die Untertitelungsangebote der Rundfunkveranstalter hinzuweisen. Vor allem bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind diese breit angelegt.

Angesichts der beschriebenen Praxis von öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern auf Basis des oben genannten Leitfadens wurde daher aktuell kein Anlass für eine gesetzliche Fixierung der angesprochenen EBU-Empfehlung gesehen.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange von hörbeeinträchtigten Bürgerinnen und Bürgern wurde seitens der Thüringer Landesregierung auf Folgendes hingewiesen:



*Abgeordnete Dr. Ute Bergner
(im Berichtszeitraum FDP, jetzt fraktionslos)*

Der MStV regelt Anforderungen an die Barrierefreiheit in Rundfunk und Telemedien. Deren Erweiterung ist im Rahmen eines aktuellen Staatsvertragsvorhabens beabsichtigt.

In § 7 Abs.1 MStV ist aktuell u.a. normiert, dass die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die Veranstalter von privatem Rundfunk im Rahmen ihrer technischen und finanziellen Möglichkeiten barrierefreie Angebote aufnehmen. Deren Umfang soll stetig und schrittweise ausgeweitet werden.

Die Landesregierungen arbeiten an der Ausweitung der Barrierefreiheit im Rahmen des MStV. Hierzu fanden Fachkonsultationen u.a. mit den Interessenvertretungen der auf Barrierefreiheit angewiesenen Personengruppen, den Beauftragten der Länder für Belange von Menschen mit Behinderung, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie privaten Rundfunkveranstaltern statt.

Hierauf basierend soll ein Gesetzesvorschlag zur Änderung des MStV entwickelt werden. Dieser soll eine zeitgemäße Weiterentwicklung der Barrierefreiheit gewährleisten. Gegenstand soll dabei unter anderem die Umsetzung der Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sein. Ziel der Richtlinie ist es, die unterschiedlichen Barrierefreiheitsanforderungen für bestimmte barrierefreie Produkte und Dienstleistungen in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzugleichen. Im Hinblick auf Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, erfolgt eine Umsetzung der Richtlinie im Rahmen des MStV.

Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis der Beratung festgestellt, dass die angesprochene Thematik einer möglichst einheitlichen Lautstärke im Rundfunk hinreichend berücksichtigt wird und auch die Belange hörgeschädigter Menschen im Rahmen des MStV gewahrt werden. Er hat daher beschlossen, die Petition mit dieser Information gemäß § 17 Nr. 2 b) Thür-PetG für erledigt zu erklären.

4.7 Haushalt und Finanzen

In welchen Bereichen gibt der Staat sein Geld aus und welche Steuern muss ich persönlich bezahlen? Dies sind zunächst einmal die Kernfragen im Bereich Haushalt und Finanzen. Dabei spielen beispielsweise persönliche Probleme bei der Einkommensteuerveranlagung eine Rolle. Oft lassen sich diese Fragestellungen durch ergänzende Informationen an die Petenten zu den genauen rechtlichen Hintergründen der konkreten steuerlichen Veranlagung auflösen. Auf der anderen Seite thematisieren Petitionen im Bereich Haushalt Fragen der Besoldung oder der Beihilfe (Krankenversicherung der Beamten).

4.7.1 Unterschiedliche Kirchensteuerhöhe in den Ländern

Mit einer bundesweit eingereichten Petition hat ein Petent gefordert, dass in allen Bundesländern ein einheitlicher Kirchensteuersatz erhoben werden sollte. Der Petent wies darauf hin, dass bei steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern mit Wohnsitz in Baden-Württemberg und Bayern jeweils 8 Prozent von der zu entrichtenden Lohn- und Einkommenssteuer betrage, während sich der Steuersatz in sämtlichen anderen Bundesländern, und damit auch in Thüringen, auf 9 Prozent belaufe. Aus Sicht des Petenten stellt dies eine Ungleichbehandlung der steuerpflichtigen Kirchenmitglieder dar. Dementsprechend solle der Thüringer Landtag dafür Sorge tragen, dass auch in Thüringen der Kirchensteuersatz auf 8 Prozent der Lohn- und Einkommenssteuer gesenkt wird.

Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer vom Thüringer Finanzministerium (TFM) vorgelegten Stellungnahme bearbeitet. Im Ergebnis fasste der Petitionsausschuss zusammen, dass die Kirchensteuer in Deutschland eine Steuer darstellt, die die Religionsgemeinschaften von ihren Mitgliedern zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft erheben. Die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 der Weimarer Reichsverfassung, sofern sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sind, zur Erhebung von Steuern berechtigt. Das Kirchensteuerrecht ist damit ein verfassungsrechtliches Privileg, welches den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften eingeräumt wird.

Die jeweilige Höhe der Kirchensteuer und damit auch die Höhe der Kirchensteuersätze wird dabei von den Kirchenleitungen festgesetzt. Die kirchlichen Festsetzungen erwachsen durch die Zustimmung der jeweiligen Länderparlamente zu ihren Kirchensteuergesetzen in Rechtskraft. Bei der Höhe der Kirchensteuersätze orientieren sich die jeweiligen Kirchenleitungen auch an den sie treffenden Finanzierungsaufgaben der Gemeinschaft. Insoweit stellt die Bestimmung der Höhe der Kirchensteuersätze einen Teil des Selbstbestimmungs- und Selbstorganisationsrecht der Religionsgemeinschaften dar. In diese Rechte der Religionsgemeinschaften können die Länderparlamente nicht beliebig eingreifen, so dass eine Abänderung der Kirchensteuersätze nicht im Belieben der Länderparlamente steht.

Auch führt aus Sicht des Petitionsausschusses die unterschiedliche Höhe der Kirchensteuersätze in den einzelnen Bundesländern nicht zu der vom Petenten gesehenen Ungleichbehandlung. Es sollte berücksichtigt werden, dass in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, die lediglich einen Kirchensteuersatz von 8 Prozent aufweisen, neben der Kirchensteuer im engeren Sinne noch das allgemeine Kirchgeld erhoben wird. Bei diesem in Bayern (Artikel 3, 20 und 21 BayKirchStG) und Baden-Württemberg (§ 5 Abs. 1, Nr. 4 i.V.m. § 10 BWKirchStG) erhobenen allgemeinen Kirchgeld handelt es sich um eine Ortskirchensteuer, die ausschließlich der betreffenden Kirchgemeinde vor Ort zu Gute kommt. Diese Erhebung des allgemeinen Kirchgeldes in Bayern und Baden-Württemberg ist auch der Grund dafür, dass sich in diesen Bundesländern der Kirchensteuersatz lediglich auf 8 Prozent beläuft, während er in den anderen Bundesländern – wie Thüringen – 9 Prozent beträgt. Es zeigt sich im Ergebnis, dass in Bayern und in Baden-Württemberg der finanzielle Bedarf für die Aufgaben der Kirchen im Vergleich zu anderen Bundesländern nicht geringer ist, man in diesen Bundesländern aber aus historischen Gründen einen anderen Weg wählt, um diesen Bedarf zu decken. Durch

die Erhebung eines allgemeinen Kirchgeldes als Ortskirchensteuer neben der Kirchensteuer im engeren Sinne wird dort die Eigenständigkeit und Handlungsfreiheit der Kirchgemeinde vor Ort gestärkt.

Aus diesen Gründen sah der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf und beschloss, die Petition mit diesen Informationen zur Sach- und Rechtslage abzuschließen.

4.7.2 Verfassungskonforme Besoldung der Thüringer Beamten und Richter

Ein Thüringer Beamter beklagte sich gegenüber dem Petitionsausschuss über die Alimentation der Thüringer Beamten und Richter. Der Beamte vertrat die Auffassung, dass der Landtag und die Landesregierung im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung zum Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2012/2018 sowie den Vorjahren ab 2008 Verfassungsverstöße begangen hätten.

In diesem Zusammenhang verwies der Petent auf zwei Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020. Danach war die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Berlin in den Besoldungsgruppen R 1 bis R 3 in den Jahren 2009 bis 2015 nicht amtsangemessen und daher mit Artikel 33 Abs. 5 GG unvereinbar (BvL 4/18). Gleiches hatte das Bundesverfassungsgericht für die Besoldung der Richter und Staatsanwälte im Land Nordrhein-Westfalen in den Besoldungsgruppen R 2 mit drei bzw. vier Kindern in den Jahren 2013 bis 2015 festgestellt (2 BvL 6/17, 2 BvL 7/17 und 2 BvL 8/17). In beiden Fällen war eine Neuregelung mit Wirkung bis spätestens zum 1. Juli 2021 zu treffen.



Abgeordneter Philipp Weltzien (DIE LINKE)

Die Petition wurde auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags im Internet veröffentlicht. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase wurde die Petition von mehr als 1.600 Mitzeichnern unterstützt. Das nach § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG für eine öffentliche Anhörung erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnungen wurde damit erfüllt, so dass der Petitionsausschuss den Petenten anhörte. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung hatten der Petent und die von ihm benannten Vertrauenspersonen Gelegenheit, das Anliegen noch einmal öffentlich vorzutragen.

Die Landesregierung räumte ein, dass die Besoldung der Thüringer Beamten und Richter aufgrund der v.g. Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig sei und kündigte einen auf der Basis der derzeitigen Rechtsprechung beruhenden Gesetzentwurf an.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts“ (Drs. 7/3575) wurde im Juni 2021 in den Landtag eingebracht und in der 52. Plenarsitzung am 2. Juli 2021 in den HuFA überwiesen.

Der Petitionsausschuss beschloss daraufhin, die Petition gemäß § 9 Abs. 2 ThürPetG dem HuFA als Material zu überweisen und die Petition im Übrigen bis zum Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens zu vertagen.

Der Gesetzentwurf wurde in der 62. Plenarsitzung am 22. Oktober 2021 entsprechend der Beschlussempfehlung des HuFA in Zweiter Beratung angenommen. Das Gesetz wurde im GVBl. Nr. 28 vom 30. November 2021 veröffentlicht und trat zum 1. Dezember 2021 in Kraft.

Damit erhöhen sich insbesondere die kinderbezogenen Bestandteile des Familienzuschlags, und zwar rückwirkend ab dem Jahr 2008 für alle Widerspruchsführer. Für alle anderen Beamten galt die Erhöhung erst ab dem 1. Januar 2020. Eine Erhöhung der Grundgehaltssätze, wie der Petent sie forderte, sieht das Gesetz hingegen nicht vor.

Die entsprechenden Nachzahlungen wurden mit der Besoldung für Dezember 2021 ausgezahlt. Wie das TFM den Petitionsausschuss informierte, belaufen sich die Nachzahlungen für 2020 und für 2021 auf ca. 100 Millionen Euro.

4.8 Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Im Bereich Migration, Justiz und Verbraucherschutz bilden die Petitionen von Gefangenen im Zusammenhang mit der Haft in Thüringer Justizvollzugsanstalten den Schwerpunkt. Im Bereich Justiz spielen jedoch auch immer wieder Petitionen eine Rolle, die im Zusammenhang mit staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren stehen. Gerichtliche Entscheidungen können jedoch aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein. Geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind hingegen regelmäßig die Kernproblematik im Bereich Migration.

4.8.1 Strafanzeige gegen Behördenmitarbeiter wegen Freiheitsberaubung aufgrund einer Quarantäneanordnung

Ein Petent beschwerte sich über die Bearbeitung einer Strafanzeige, die er bei der Staatsanwaltschaft gegen die zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Gesundheitswesen beim Landratsamt wegen Freiheitsberaubung und Nötigung im Zusammenhang mit der Anordnung häuslicher Quarantäne seiner dreijährigen Tochter gestellt hatte.

In seiner Strafanzeige hatte er vorgetragen, ihm sei durch das Betreuungspersonal des Kindergartens mitgeteilt worden, dass eine Betreuung seiner Tochter bis auf Weiteres nicht möglich sei, da ein anderes Kind aus der Kindergartengruppe positiv auf das Corona-Virus getestet worden sei. Zunächst sei es ihm nicht gelungen, telefonisch Kontakt zum Fachgebiet Hygiene und Infektionsschutz beim Landratsamt aufzunehmen. Erst ca. eine Stunde später sei ihm telefonisch mitgeteilt worden, dass sich seine Tochter in häusliche Quarantäne zu begeben habe. Die schriftliche Anordnung zur Absonderung sei ihm am Folgetag zugestellt worden.



Abgeordnete Kati Engel (DIE LINKE)

Der Petent wies darauf hin, dass seine Tochter keinerlei Krankheitssymptome aufgewiesen habe, die auf eine Infektion mit dem Corona-Virus hindeuten könnten. Er habe sich daraufhin mit einer Kinderarztpraxis in Verbindung gesetzt und um eine entsprechende Untersuchung gebeten. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass seiner Tochter ein Termin nicht erteilt werden könne, da die Absonderungsanordnung auch für einen solchen Zweck keine Ausnahme zulasse. Diese Auffassung sei ihm auf Nachfrage vom Fachbereich Hygiene und Infektionsschutz im Landratsamt bestätigt worden. Das Verhalten des Landratsamts war für den Petenten

nicht nachvollziehbar; er hielt es für unverhältnismäßig und hat daher die Rechtmäßigkeit der Absonderungsanordnung in Frage gestellt. Mit seiner Strafanzeige hat er um Prüfung gebeten, ob seitens der verantwortlichen Bearbeiter im Gesundheitsamt eine Strafbarkeit gemäß § 239 StGB (Freiheitsberaubung) oder gemäß § 240 StGB (Nötigung) vorliegt.

Auf seine Anzeige teilte ihm die Staatsanwaltschaft mit, dass gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Straftat von Ermittlungen abgesehen werde. Auf eine entsprechende Beschwerde bei der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft wurde ihm mitgeteilt, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen, nicht zu beanstanden war.

Der Petitionsausschuss hat die Thüringer Landesregierung um eine Stellungnahme zu dem vom Petenten vorgetragenen Sachverhalt gebeten. In seiner Stellungnahme verwies das insoweit zuständige TMMJV im Wesentlichen auf den Bescheid der Staatsanwaltschaft, worin ausgeführt wurde, dass die beanstandete Maßnahme aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassen worden sei, weshalb sie weder eine Freiheitsberaubung noch eine Nötigung darstelle. Vielmehr habe sie dem Gesundheitsschutz gedient, was auch dem in Rede stehenden Bescheid des Gesundheitsamts zu entnehmen sei. Der Staatsanwaltschaft stehe es grundsätzlich nicht zu, auf dem „Umweg des Strafverfahrens“ Verwaltungsakte zu überprüfen. In der Rechtsmittelbelehrung zu dem Bescheid sei der Petent darüber informiert worden, dass ihm gegen die Quarantäneanordnung der Verwaltungsrechtsweg offensteht.

Weiter verwies das TMMJV auf die Ausführungen im Bescheid der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft, worin dargelegt wird, dass die Staatsanwaltschaft aufgrund des vom Petenten vorgebrachten Sachverhalts zu Recht von der Prüfung einer Strafbarkeit der für die Absonderungsanordnung zuständigen Mitarbeiter des Gesundheitsamts abgesehen habe. Es habe an dem erforderlichen Anfangsverdacht für eine Straftat gefehlt. Die Mitarbeiter des Gesundheitsamts Nordhausen hätten sowohl im Rahmen der Quarantäneanordnung als auch im Rahmen des Hinweises auf sich aus dem Infektionsschutzgesetz ergebende Straf- und Bußgeldtatbestände auf der Grundlage geltenden Rechts gehandelt. Im Gegensatz dazu verlangten etwa die Tatbestände der Freiheitsberaubung oder der Nötigung ein vorsätzliches und damit bewusstes und gewolltes rechtswidriges Handeln im Sinne des jeweiligen Straftatbestandes. Davon könne dann keine Rede sein, wenn – wie vorliegend – Mitarbeiter des Gesundheitsamts im Kontext einer pandemischen Lage die im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen umsetzen.

Vor diesem Hintergrund sah auch das TMMJV keinen Anlass zur Kritik gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Im Ergebnis der Beratung der Petition waren für den Petitionsausschuss die Ausführungen des TMMJV nachvollziehbar. Der Ausschuss stellte fest, dass die zuständigen Mitarbeiter des Gesundheitsamts die Absonderungs-

anordnung für die Tochter des Petenten im Rahmen der im Infektionsschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erlassen haben. Auch für den Ausschuss waren daher Anhaltspunkte, die für die Staatsanwaltschaft Anlass für Ermittlungen geben könnten, nicht ersichtlich. Dass die Staatsanwaltschaft von Ermittlungen abgesehen hat, war auch durch den Petitionsausschuss nicht zu beanstanden. Soweit der Petent die Rechtmäßigkeit der Absonderungsanordnung bezweifelte, wies der Petitionsausschuss ihn darauf hin, dass ihm der Verwaltungsrechtsweg offen gestanden hatte, wovon er jedoch keinen Gebrauch gemacht hatte. Der Ausschuss schloss die Petition mit diesen Informationen an den Petenten ab.

4.8.2 Ausbildungsverhältnis einer vietnamesischen Staatsangehörigen abgelehnt, Ausweisung befürchtet

Der Geschäftsführer eines mittelständigen Thüringer Unternehmens bat den Petitionsausschuss um Unterstützung. Er trug vor, dass ihm durch die Agentur für Arbeit keine geeigneten Fachkräfte hätten vermittelt werden können. Durch eigene Bemühungen habe er einen jungen vietnamesischen Staatsangehörigen anwerben können. Die Agentur für Arbeit habe jedoch ihre Zustimmung zur Aufnahme der Berufsausbildung durch den jungen Mann verweigert. Diese Entscheidung war für den Petenten insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels nicht nachvollziehbar. Der Petent befürchtete zudem, dass sein potentieller Auszubildender abgeschoben werden könnte.

Wie der Petitionsausschuss feststellte, war der vietnamesische Staatsangehörige vor einigen Jahren zum Zweck der Ausbildung zum Zerspanungsmechaniker nach Deutschland eingereist. Er absolvierte eine Ausbildung bei einer Firma und hatte die theoretische Abschlussprüfung mit der Note „gut“ absolviert. Bei der praktischen Prüfung im Teil „Programmierung“ hatte er allerdings die Prüfung zweimal nicht bestanden. Bei dem Ausbildungsplatz, den der Petent zur Verfügung stellen wollte, waren hingegen keine Programmierkenntnisse erforderlich. Eine verkürzte Ausbildung mit dem Abschluss als Maschinen- und Anlagenführer Kunststoff und Metall wäre deshalb möglich gewesen. Gleichwohl hatte die Arbeitsagentur ihre Zustimmung zunächst verweigert.

Der Petitionsausschuss bat das TMMJV, sich mit der Agentur für Arbeit in Verbindung zu setzen, um eine Lösung sowohl für den jungen Mann als auch für den Petenten zu finden. Nach erneuter Prüfung des Sachverhalts erteilte die Agentur für Arbeit schließlich ihre Zustimmung zur Ausbildung des vietnamesischen Staatsangehörigen in dem Unternehmen des Petenten.

Die zuständige Ausländerbehörde erteilte daraufhin eine Fiktionsbescheinigung und übermittelte den Auftrag zur Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung nach § 16a Aufenthaltsgesetz an die Bundesdruckerei.

Die Petition konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden. Der Petitionsausschuss wünscht dem Auszubildenden alles Gute und viel Erfolg für seine Berufsausbildung.

5. Die Strafvollzugskommission

Die Strafvollzugskommission ist ein ständiger Unterausschuss des Petitionsausschusses und wird nach § 13 ThürPetG in jeder Wahlperiode neu bestellt.

Die Kommission behandelt die ihr vom Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen und befasst sich mit dem Vollzug von Untersuchungshaft, Jugendstrafen und Freiheitsstrafen sowie freiheitsentziehenden Maßregeln der Sicherung und Besserung. Dazu besucht die Strafvollzugskommission regelmäßig die Thüringer Einrichtungen des Strafvollzugs sowie des Maßregelvollzugs.

Der Strafvollzug wird in Thüringen in den Justizvollzugsanstalten Tonna, Hohenleuben, Untermaßfeld und Suhl-Goldlauter sowie in der Jugendstrafanstalt Arnstadt vollstreckt. Die Unterbringung in einer dieser Anstalten erfolgt in erster Linie aufgrund eines so genannten Vollstreckungsplans, der die Zuweisung in eine Vollzugseinrichtung jeweils in Abhängigkeit von der Dauer der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe vorsieht.

Im Maßregelvollzug werden gemäß §§ 63 und 64 StGB unter bestimmten Voraussetzungen psychisch kranke oder suchtkranke Straftäter untergebracht. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt, wenn eine Straftat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen wurde und von dem Straftäter weitere Straftaten zu erwarten sind. Auch bei suchtabhängigen Straftätern erfolgt eine Einweisung in eine forensische Klinik, wenn weitere Straftaten nicht ausgeschlossen werden können und eine hinreichende Erfolgsaussicht für die Behandlung besteht. Obwohl sie Straftäter sind, werden die im Maßregelvollzug behandelten Menschen in erster Linie als Patienten angesehen. Die Behandlung dieser Patienten dauert oft mehrere Jahre und eine Entlassung ist in der Regel erst möglich, wenn eine entsprechend günstige Prognose vorliegt.

Es ist langjährige Praxis, dass sich Inhaftierte anlässlich der Besuche in den Vollzugseinrichtungen unmittelbar an die Mitglieder der Strafvollzugskommission wenden können. Sofern sich Probleme nicht bereits unmittelbar im Austausch mit der jeweiligen Anstaltsleitung lösen lassen, werden Bitten oder Beschwerden an den Petitionsausschuss weitergeleitet und dort als Petitionen bearbeitet. Selbstverständlich haben im Zuge eines Besuchs auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalten und die örtlichen Personalräte die Möglichkeit, das Gespräch mit der Strafvollzugskommission zu suchen.

Im Jahr 2021 konnte die Strafvollzugskommission nur eingeschränkt auswärtige Sitzungen in Justizvollzugsanstalten wahrnehmen, um die Inhaftierten im Verlauf der Corona-Pandemie nicht unnötig zu gefährden. Besuche der Strafvollzugskommission fanden jedoch in der JVA Tonna sowie in der JVA Chemnitz statt. In der JVA Chemnitz sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Freistaat Sachsen die weiblichen Thüringer Gefangenen inhaftiert.

6. Die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten

Der Thüringer Bürgerbeauftragte unterstützt die Arbeit des Petitionsausschusses. Er nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil und bearbeitet für diesen so genannte Prüfaufträge. Im Rahmen dieser Prüfaufträge wird der Bürgerbeauftragte regelmäßig gebeten, in Konfliktsituationen zwischen Behörden und Bürgern zu vermitteln, um so letztlich eine für beide Seiten tragfähige Lösung zu erarbeiten. Im Übrigen leitet der Bürgerbeauftragte die an ihn gerichteten Petitionen an den Petitionsausschuss weiter. Der Bürgerbeauftragte selbst befasst sich demgegenüber mit so genannten Bürgeranliegen, d.h. heißt, mit von Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen, die nicht als Petition aufzufassen sind, sowie mit Auskunftsbegehren und Informationssuchen.

Weitere Informationen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten finden Sie unter www.buergerbeauftragter-thueringen.de/

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 60 Petitionen vom Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss weitergeleitet. Im gleichen Zeitraum wurde der Bürgerbeauftragte mit drei Prüfaufträgen betraut.

7. Statistik

7.1 Anzahl der durch den Petitionsausschuss im Berichtszeitraum bearbeiteten Petitionen

<u>Neueingänge 2021</u>	757
a) Im Berichtszeitraum erledigt	456
b) Zum 31.12.2021 noch nicht erledigt	301

7.2 Aufgliederung der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen nach Personengruppen

<u>natürliche Personen</u>	753
a) Bürgerinnen und Bürger	744
b) Bürgerinnen und Bürger unter ihrer Firma	0
c) Bürgerinitiativen	1
d) Interessengemeinschaften	8
e) Vertretung durch Rechtsanwälte	0
<u>juristische Personen</u>	5
a) des öffentlichen Rechts	3
b) des privaten Rechts	2

7.3 Anzahl der eingegangenen Petitionen

In den Jahren 2011 bis 2021

Jahr	Anzahl
2011	962
2012	911
2013	1003
2014	1121
2015	1130
2016	1102
2017	1125
2018	831
2019	764
2020	801
2021	757

In den vergangenen Wahlperioden

Wahlperiode	Anzahl
1. WP	3068
2. WP	5637
3. WP	4452
4. WP	5177
5. WP	4878
6. WP	5078

7.4 Anzahl der monatlich im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen

Monat	Anzahl
Januar	52
Februar	97
März	92
April	96
Mai	43
Juni	83
Juli	62
August	38
September	50
Oktober	57
November	51
Dezember	36

7.5 Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen im Internet

Anträge auf Veröffentlichung von Petitionen	131
veröffentlichte Petitionen	57
Petitionen, die auf der Petitionsplattform 1.500 Mitzeichnungen für eine öffentliche Anhörung im Landtag erreicht haben	3

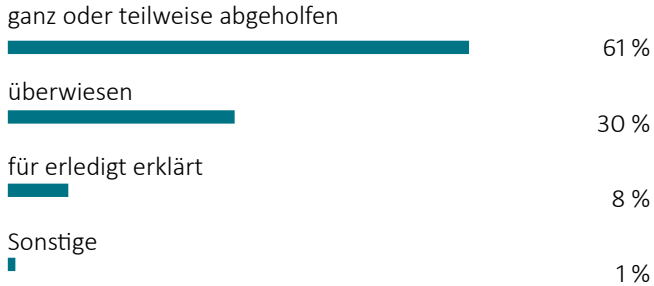
Öffentliche Anhörungen zu Petitionen

Im Berichtszeitraum wurden zu 11 Petitionen öffentliche Anhörungen durchgeführt.

7.6 Beschlüsse des Petitionsausschusses nach § 17 ThürPetG

Beschluss	Anzahl
Petitionen der Landesregierung überwiesen <i>(§ 17 Nr. 1 ThürPetG)</i>	9
Petitionen für erledigt erklärt, da dem Anliegen entsprochen wurde <i>(§ 17 Nr. 2 Buchstabe a ThürPetG)</i>	63
Petitionen aufgrund von Auskünften zur Sach- und Rechtslage, wegen der Rücknahme der Petition oder aus sonstigen Gründen für erledigt erklärt <i>(§ 17 Nr. 2 Buchstabe b ThürPetG)</i>	534
festgestellt, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte <i>(§ 17 Nr. 3 ThürPetG)</i>	4
Petitionen an die zuständige Stelle weitergeleitet <i>(§ 17 Nr. 4 ThürPetG)</i>	34
Petitionen einem anderen Ausschuss überwiesen <i>(§ 17 Nr. 5 ThürPetG)</i>	8
Petitionen den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis gegeben <i>(§ 17 Nr. 6 ThürPetG)</i>	31
von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen <i>(§ 17 Nr. 7 ThürPetG)</i>	117
den Petenten anheim gegeben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen <i>(§ 17 Nr. 8 ThürPetG)</i>	-
festgestellt, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann <i>(§ 17 Nr. 9 ThürPetG)</i>	57

Beschlüsse prozentual



7.7 Inhalt von Sammel- und Massenpetitionen

Petitionsart	Inhalt	Anzahl
Sammelpetitionen	Gemeindestraßen	1

Massenpetitionen wurden im Jahr 2021 nicht eingereicht.

7.8 Inhalt der nach § 17 Nr. 1 ThürPetG überwiesenen Petitionen

Landwirtschaft

Pflegeversicherung

Hochschulen

Gesetzliche Krankenversicherung

Gesundheitswesen

Rechtsgrundlagen der Arbeit des Petitionsausschusses

Auszug aus der Verfassung des Freistaats Thüringen

Artikel 14

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich oder mündlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 65

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt. Der Landtag kann die Entscheidung des Petitionsausschusses aufheben.

(2) Artikel 64 Abs. 4 Satz 1 und 2 sowie Artikel 67 Abs. 3 gelten entsprechend.

(3) Das Nähere regelt das Gesetz.

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)
vom 15. Mai 2007 (GVBl. S. 57),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 371)

§ 1

Bildung des Petitionsausschusses

(1) Unbeschadet der Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bildet der Landtag in seiner ersten Sitzung einen Petitionsausschuss.

(2) Die Größe des Petitionsausschusses ist so zu wählen, dass alle Fraktionen mindestens mit einer beziehungsweise einem Abgeordneten vertreten sind und sich die Stärkeverhältnisse der Fraktionen im Landtag auch im Petitionsausschuss widerspiegeln. Für die Gesamtgröße des Petitionsausschusses und die Sitzverteilung zwischen den Fraktionen gilt § 9 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags.

(3) Die Präsidentin beziehungsweise der Präsident beruft den Petitionsausschuss spätestens vier Wochen nach seiner Bildung zu seiner ersten Sitzung ein. In dieser Sitzung werden die beziehungsweise der Vorsitzende und die beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende gewählt. Die Wahl der beziehungsweise der Vorsitzenden und der beziehungsweise der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt vorläufig bis zur Bildung der Ausschüsse nach § 70 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und der Benennung der Vorsitzenden nach § 71 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags. Vorschlagsberechtigt für diese Vorsitzende beziehungsweise diesen Vorsitzenden ist die stärkste Fraktion, für diese stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise diesen stellvertretenden Vorsitzenden die zweitstärkste Fraktion.

(4) Die Fraktionen benennen der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten spätestens 14 Tage nach der Bildung des Petitionsausschusses die Ausschussmitglieder und eine entsprechende Anzahl Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) In der ersten Sitzung soll auch mit der inhaltlichen Sacharbeit begonnen werden. In der Sache eilbedürftige Petitionen sind vorrangig zu bearbeiten.

§ 2

Begriff

(1) Petitionen sind Bitten oder Beschwerden, die in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

(2) Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Hierzu gehören auch Vorschläge zur Gesetzgebung.

(3) Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

§ 3

Petitionsberechtigung

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Petitionen an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder gemeinsam mit anderen zu. Petitionen können im Interesse von Dritten vorgetragen werden, soweit der Wille des betreffenden Dritten dem nicht offensichtlich entgegensteht.
- (2) Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes können jederzeit Petitionen unmittelbar an den Landtag richten.
- (3) Juristische Personen des Privatrechts sind petitionsberechtigt.
- (4) Juristischen Personen des öffentlichen Rechts steht das Petitionsrecht insoweit zu, als die Petition einen Gegenstand ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs betrifft.
- (5) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (6) Gemeinsame Petitionen der in Absatz 5 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würde.

§ 4

Form der Petition

- (1) Petitionen können schriftlich, dazu zählt insbesondere auch die Einreichung in Form der E-Mail, wenn ihr der vollständige tatsächliche Name des Petenten und seine vollständige aktuelle Postanschrift beigefügt sind, und in Brailleschrift, sowie mündlich, insbesondere auch in Gebärdensprache, einschließlich lautsprachbegleitender Gebärden, eingereicht werden. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen vom Petenten unterzeichnet sein. Bei elektronisch eingereichten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn
1. der Urheber und dessen Postanschrift ersichtlich sind oder
 2. er seine Identität und Postanschrift nach § 18 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346) in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen hat und
 3. das im Internet bereitgestellte Formular verwendet wird.
- (2) Werden Petitionen von rechtsgeschäftlichen oder gesetzlichen Vertretern eingereicht, kann die Bekanntgabe eines Ergebnisses des Petitionsverfahrens vom Nachweis der Vertretungsbefugnis abhängig gemacht werden, wenn Zweifel daran bestehen.

§ 5

Unzulässige Petitionen

Von einer sachlichen Prüfung der Petition kann abgesehen werden, wenn

1. sie – mit Ausnahme der E-Mail – nicht unterzeichnet oder nicht mittels des vom Landtag im Internet bereitgestellten Formulars eingereicht wird,
2. sie nicht mit dem Namen oder der vollständigen Anschrift des Petenten versehen oder unleserlich ist,
3. sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
4. sie einen beleidigenden, nötigenden oder unsachlichen Inhalt hat,
5. sie sich gegen einen Dritten richtet und das geltend gemachte allgemeine Interesse das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Dritten nicht überwiegt,
6. sie nach Inhalt und Form eine strafbare Handlung darstellt,
7. sie gegenüber einer bereits beschiedenen Petition kein neues Vorbringen enthält,
8. lediglich die Erteilung einer Auskunft begehrt wird.

§ 6

Petitionen, die gerichtliche Verfahren betreffen

(1) Des Weiteren wird von einer sachlichen Prüfung der Petition abgesehen, wenn ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde.

(2) Das Recht des Petitionsausschusses, sich mit dem Verhalten der Landesregierung, einer Behörde des Landes und von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, als Beteiligter in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu befassen, bleibt unberührt.

(3) Petitionen, die ein rechtskräftig abgeschlossenes Gerichtsverfahren betreffen, werden sachlich nur behandelt, soweit

1. Gegenstand des Rechtsstreits eine Ermessensentscheidung der Verwaltung war,
2. Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens oder die Wiederaufnahme des gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden oder
3. vom Land oder einem sonstigen Träger öffentlicher Verwaltung verlangt wird, auf die Vollstreckung eines zu seinen Gunsten ergangenen Urteils zu verzichten.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen, entsprechend.

§ 7

Benachteiligungsverbot

(1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an die zuständigen Stellen oder den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.

(2) Von der Absicht der in § 6 Abs. 2 und 4 genannten Stellen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Petition zu stellen, ist der Petitionsausschuss vorab zu unterrichten.

§ 8

Zuständigkeit des Petitionsausschusses, Verhältnis zum Bürgerbeauftragten

(1) An den Landtag gerichtete Petitionen obliegen der Entscheidung des Petitionsausschusses. Der Landtag kann diese Entscheidung nach § 100 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufheben.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterstützt den Petitionsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Der Petitionsausschuss kann dem Bürgerbeauftragten Prüfaufträge erteilen.

§ 9

Weiterleitung und Überweisung

(1) Petitionen, für deren Behandlung der Landtag nicht zuständig ist, leitet der Petitionsausschuss an die zuständige Stelle weiter.

(2) Petitionen, die sich auf in der Beratung befindliche Vorlagen beziehen, überweist der Petitionsausschuss grundsätzlich dem federführenden Ausschuss als Material.

§ 10

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Landesregierung und die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss oder einzelnen von ihm durch Beschluss beauftragten Mitgliedern auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Akten zur Einsicht vorzulegen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Dem Verlangen des Petitionsausschusses ist unverzüglich nachzukommen. Die Pflicht zur Vorlage umfasst auch Unterlagen mit personenbezogenen Daten der Person, die die Petition eingereicht hat, soweit dies zur sachlichen Bewertung und Bescheidung einer Petition erforderlich ist. Sind in Akten mit solchen Daten weitere personenbezogene Daten des Petenten oder Dritter so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten an den Petitionsausschuss zulässig, soweit nicht offensichtlich überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen dem entgegenstehen. Über die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist die oberste Landesbehörde vorher zu unterrichten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.

(2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Absatz 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Absatz 1 gilt entsprechend für Private, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes wahrnehmen.

(3) Zur Klärung der Sach- und Rechtslage wird von der Landesregierung eine Stellungnahme innerhalb einer Frist von sechs Wochen angefordert. In Ausnahmefällen kann diese Frist auf begründeten Antrag der Landesregierung um drei Wochen verlängert werden.

(4) Soweit Zutritt, Auskunft und Aktenvorlage verweigert werden, vertritt die zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung vor dem Petitionsausschuss.

(5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(6) Die Mitglieder des Petitionsausschusses sowie die Mitglieder mitberatender Ausschüsse können jederzeit in die dem Petitionsausschuss überlassenen Akten Einsicht nehmen. Mitarbeiter der Fraktionen können Einsicht nehmen, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Sie sind förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Einsicht wird in der Regel in den Räumen des Landtags gewährt, sie kann mit Auflagen verbunden werden.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Ausübung des Zutrittsrechts im Einzelfall auf einen Unterausschuss übertragen, der aus mindestens drei seiner Mitglieder besteht. Der Unterausschuss erstattet dem Petitionsausschuss einen Bericht über das Ergebnis seiner Feststellungen; § 77 Abs. 3 Satz 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags gilt entsprechend.

(8) Abgeordnete können auf ihr Verlangen zu einer Petition im Petitionsausschuss gehört werden.

§ 11

Übermittlung personenbezogener Daten

Der Petitionsausschuss kann zur Ausübung seiner Befugnisse personenbezogene Daten an die Landesregierung und die betroffenen Stellen übermitteln, wenn das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt werden kann und keine offensichtlich überwiegenden schutzwürdigen Interessen der Personen, deren Daten übermittelt werden, entgegenstehen.

§ 12

Zeugnisverweigerungsrecht

(1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.

(2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, haben ein Zeugnisverweigerungsrecht nach Absatz 1. Über die Ausübung des Rechts entscheiden grundsätzlich die Mitglieder des Petitionsausschusses.

(3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, dürfen Schriftstücke, andere Datenträger und Dateien weder beschlagnahmt noch genutzt werden.

§ 13

Unterausschüsse, Strafvollzugskommission

(1) Der Petitionsausschuss bestellt als ständigen Unterausschuss die Strafvollzugskommission. Der Strafvollzugskommission können auch Abgeordnete angehören, die nicht Mitglied des Petitionsausschusses sind. Die Strafvollzugskommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Strafvollzugskommission wird tätig, wenn der Petitionsausschuss ihr Petitionen überweist, die ihren Aufgabenbereich betreffen oder wenn die Landesregierung mit entsprechenden Angelegenheiten an sie herantritt. Die Strafvollzugskommission kann sich, auch ohne dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, mit Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs befassen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Strafvollzugskommission unmittelbar vor Ort unterrichten. Die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafvollzugsanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.

(4) Das Recht zur Einsetzung anderer Unterausschüsse nach § 76 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bleibt unberührt.

§ 14

Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen

(1) Massenpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Sie werden als eine Petition geführt. Die Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst. Die Einzelbenachrichtigung kann auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

(2) Sammelpetitionen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 50 Petenten mit einem identischen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt, soweit keine Vertrauensperson benannt ist.

§ 14 a

Veröffentlichung von Petitionen

(1) Petitionen zur Veröffentlichung sind Bitten oder Beschwerden von allgemeinem Interesse an den Landtag. Sie können auf Antrag des Petenten auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht werden. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung und Diskussion der Petition.

(2) Voraussetzung für eine Petition zur Veröffentlichung ist, dass die Bitte oder Beschwerde inhaltlich ein Anliegen von allgemeinem Interesse zum Gegenstand hat und das Anliegen und dessen Darstellung für eine sachliche öffentliche Diskussion geeignet sind. Die Behandlung des Anliegens muss in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses fallen. Anliegen und Begründung müssen möglichst knapp und klar dargestellt sein; der hierfür verfügbare Umfang ist technisch vorgegeben. Anliegen oder Teile eines Anliegens dürfen sich nicht erkennbar auf Personen beziehen. Der Petent hat bei Einreichung seiner Petition kenntlich zu machen, dass er deren Behandlung als Petition zur Veröffentlichung wünscht.

(3) Vor Annahme einer Petition zur Veröffentlichung und deren Veröffentlichung prüft der Ausschussdienst, ob die Voraussetzungen für eine Petition zur Veröffentlichung erfüllt sind. Die Entscheidung über die Annahme einer Petition als Petition zur Veröffentlichung und über deren Veröffentlichung trifft der Petitionsausschuss. Spricht sich die Mehrheit der Mitglieder des Petitionsausschusses gegen die Veröffentlichung aus, erfolgt die weitere Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(4) Eine Petition zur Veröffentlichung einschließlich ihrer Begründung wird nicht zugelassen, wenn sie

1. die Anforderungen des Absatzes 2 sowie des § 5 nicht erfüllt,
2. geschützte Informationen enthält,
3. in Persönlichkeitsrechte von Personen beispielsweise durch Namensnennung eingreift,
4. kommerzielle Produkte oder Verfahren bewirbt oder anderweitige Werbung enthält oder
5. Links auf andere Web-Seiten enthält.

(5) Von einer Veröffentlichung soll abgesehen werden, insbesondere wenn

1. der Ausschuss bereits in der laufenden Wahlperiode in einer im Wesentlichen sachgleichen Angelegenheit eine Entscheidung getroffen hat und keine entscheidungserheblichen neuen Gesichtspunkte vorgetragen werden,
2. sich bereits eine sachgleiche Petition in der parlamentarischen Prüfung befindet oder
3. die Petition geeignet erscheint, den sozialen Frieden, die internationalen Beziehungen oder den interkulturellen Dialog zu belasten.

(6) Bei einer Veröffentlichung werden zusammen mit der Petition Name und Wohnort des Petenten sowie im Fall der Mitzeichnung Name und Wohnort der Mitzeichnenden oder – auf Wunsch der Mitzeichnenden – ein standardisiertes Pseudonym veröffentlicht. Wird die Möglichkeit des Pseudonyms gewählt, sind Name und Anschrift des Mitzeichnenden bei der Landtagsverwaltung zu hinterlegen.

(7) Die Mitzeichnungsfrist, in der weitere Petitionsberechtigte die Petition zur Veröffentlichung mitzeichnen können, beträgt sechs Wochen. Während dieser Mitzeichnungsphase kann die Petition auf der Internetseite des Landtags diskutiert werden. Diskussionsbeiträge werden vor Veröffentlichung moderiert. Ein Jahr nach Betrieb erfolgt eine Evaluation der Diskussionsplattform.

(8) Nach Abschluss der Mitzeichnungsfrist wird die Petition zur Veröffentlichung für weitere Mitzeichnungen geschlossen. Danach erfolgt die Behandlung entsprechend den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen für Petitionen.

(9) Die Öffentlichkeit wird im Internet über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet.

(10) Das Veröffentlichungsverfahren, insbesondere dessen elektronische Verfahrensteile, sind mindestens einmal innerhalb einer Wahlperiode auf technische Aktualität und Nutzerfreundlichkeit hin zu evaluieren. Hierbei sind vor allem die Anforderungen der Barrierefreiheit auf dem geltenden Stand von Wissenschaft und Technik umzusetzen. Dem Ausschuss ist über das Ergebnis der Evaluierung ein schriftlicher Bericht vorzulegen, über den dieser berät und daraus folgend die notwendigen Beschlüsse fasst. Die mit der Umsetzung der Beschlüsse befasste Landtagsverwaltung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Beschlussfassung dem Ausschuss über den Stand der Umsetzung zu berichten.

§ 15

Verfahren des Petitionsausschusses

(1) Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind nicht öffentlich. Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder oder einer Fraktion können folgende Beratungsgegenstände im Rahmen einer öffentlichen Anhörung behandelt werden:

1. Jahresbericht des Petitionsausschusses
2. Monatsbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten,
3. Jahresbericht des Thüringer Bürgerbeauftragten.

Zwischen der Einladung und der Sitzung des Petitionsausschusses sollen mindestens fünf Werktage liegen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitglieder des Petitionsausschusses erhalten in jeder Sitzung eine Übersicht über neu eingegangene Petitionen.

(2) Der Petitionsausschuss kann andere Ausschüsse um Mitberatung ersuchen. In den Fällen des Satzes 1 kann der mitberatende Ausschuss die Teilnahme des Bürgerbeauftragten beschließen. Die mitberatenden Ausschüsse geben in diesen Fällen an

den Petitionsausschuss unverzüglich jeweils eine Information über Verlauf und Ergebnis ihrer Beratungen.

(3) Der Petitionsausschuss kann einzelne oder mehrere Ausschussmitglieder beauftragen, sich mit einzelnen Petitionen weiter zu befassen; die beauftragten Ausschussmitglieder sind dabei an die Weisungen des Petitionsausschusses gebunden.

§ 16 Anhörung

(1) Der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Beteiligten sowie Zeugen und Sachverständige anhören. Hat eine Petition zur Veröffentlichung das Quorum von mindestens 1 500 Mitzeichnern erreicht, so soll die Vertrauensperson der Petenten öffentlich angehört werden. Die zuständigen Fachausschüsse sollen hinzugezogen werden. Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass von einer Anhörung abgesehen wird. Das Quorum kann durch Mitzeichnung nach § 14a sowie durch Einreichung handschriftlich unterzeichneter Sammellisten erfüllt werden. Für die Mitzeichnung auf Sammellisten sind die auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Sammellisten müssen die vollständigen Namen, die Adressen und die Unterschriften der Mitzeichnenden enthalten. Sie müssen spätestens fünf Werktage nach Ende der Mitzeichnungsfristen im Landtag eingegangen sein. Die handschriftlichen Mitzeichnungen werden nur durch Angabe der Anzahl im Internet veröffentlicht. Bei Dopplungen von digitalen und analogen Mitzeichnungen wird nur die analoge Unterschrift gezählt.

(2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

(3) Zeugen und Sachverständige, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, werden entsprechend dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entschädigt, Petenten können nach diesem Gesetz entschädigt werden. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung fest.

§ 17 Beschlüsse des Petitionsausschusses

Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen lauten in der Regel,

1. die Petitionen der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen,
 - a) der Bitte oder Beschwerde zu folgen,
 - b) den Einzelfall unter Beachtung der Auffassung des Petitionsausschusses erneut zu prüfen,
 - c) die Petition bei der Einbringung von Gesetzen, dem Abschluss von Staatsverträgen, der Stimmabgabe im Bundesrat, dem Erlass von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen,

2. die Petition für erledigt zu erklären, da
 - a) dem vorgebrachten Anliegen entsprochen werden konnte,
 - b) sich das vorgebrachte Anliegen in sonstiger Weise erledigt hat,
3. festzustellen, dass dem vorgebrachten Anliegen teilweise entsprochen werden konnte,
4. die Petition an die zuständige Stelle weiterzuleiten,
5. die Petition einem anderen Ausschuss zu überweisen,
6. die Petition den Fraktionen des Landtags zur Kenntnis zu geben,
7. von einer sachlichen Prüfung der Petition abzusehen,
8. dem Petenten anheim zu geben, zunächst von den zulässigen Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen,
9. festzustellen, dass dem in der Petition vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.

§ 18

Bericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt dem Petitionsausschuss innerhalb von acht Wochen einen schriftlichen Bericht über die Ausführung der Beschlüsse nach § 17 Nr. 1. In dringenden Fällen kann diese Frist zur Vermeidung von Nachteilen für den Petenten verkürzt werden. Kann die Landesregierung die Frist aus besonderen Gründen nicht einhalten, gibt sie einen Zwischenbericht, in dem auch die Gründe für die nicht fristgerechte Beantwortung aufgeführt sind.

(2) Sofern die Landesregierung einem Beschluss nach § 17 Nr. 1 Buchst. a und b nicht nachkommt, kann der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass über die Entscheidung der Landesregierung eine Beratung in einer Sitzung des Landtags stattfindet.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Abgeordnete, Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen, die in amtlicher Tätigkeit Petitionen bearbeiten, haben über Tatsachen, die ihnen bei der Behandlung einer Petition bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der damit zusammenhängenden Tätigkeit. Für Private gilt das entsprechend, soweit sie öffentliche Aufgaben unter maßgeblichem Einfluss des Landes erfüllen. Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen, unterliegen nicht der Verschwiegenheitspflicht.

§ 20

Mitteilung und Aufhebung der Beschlüsse des Petitionsausschusses

(1) Die Beschlüsse des Petitionsausschusses zu Petitionen werden in der Regel nach jeder Sitzung in eine Sammelübersicht aufgenommen, die an alle Abgeordneten verteilt wird.

(2) Jede beziehungsweise jeder Abgeordnete kann innerhalb von sieben Werktagen nach Bereitstellung oder Verteilung der Sammelübersicht (§§ 116 und 117 Geschäftsordnung des Thüringer Landtags) beantragen, einen Beschluss des Petitionsausschusses aufzuheben. Über den Antrag entscheidet der Landtag.

(3) Nach Ablauf der Frist des Absatzes 2 hat die Petentin beziehungsweise der Petent Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

§ 21

Bericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss soll mindestens einmal im Jahr dem Landtag einen schriftlichen Bericht über seine Arbeit erstatten. Über den Bericht findet innerhalb von sechs Wochen die Aussprache im Landtag statt.

§ 22

Anwendung der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist für die Angelegenheiten und die Tätigkeit des Petitionsausschusses die Geschäftsordnung des Landtags anzuwenden.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Thüringer Petitionsgesetz vom 28. Juni 1994 (GVBl. S. 797) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AfBJS	Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport
AfILF	Ausschuss für Infrastruktur, Landwirtschaft und Forsten
AfSAGG	Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
AfUEN	Ausschuss für Umwelt, Energie und Naturschutz
AfWWDG	Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BauGB	Baugesetzbuch
BayKirchStG	Kirchensteuergesetz Bayern
BMG	Bundesmeldegesetz
BLF	Besondere Leistungsfeststellung
bspw.	Beispielsweise
BUGA	Bundesgartenschau
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BWKirchStG	Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg
BWG	Bundeswahlgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
DDoS	Distributed-Denial-of-Service
d.h.	das heißt
Drs.	Drucksache
EBU	European Broadcasting Union
EGBGB	Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls

GOTL	Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GG	Grundgesetz
HuFA	Haushalts- und Finanzausschuss
i.d.R.	in der Regel
InnKA	Innen- und Kommunalausschuss
KMK	Kultusministerkonferenz
LVwA	Landesverwaltungsamt
MNB	Mund-Nasen-Bedeckung
MStV	Medienstaatsvertrag
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
S.	Seite
SchwAbwV	Schwerbehindertenausweisverordnung
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
TEN	Thüringer Energienetze
TFM	Thüringer Finanzministerium
ThILLM	Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien
ThürAUPAVO	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag
ThürBO	Thüringer Bauordnung
ThürKWG	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürLWG	Thüringer Landeswahlgesetz
ThürNRG	Thüringer Nachbarrechtsgesetz
ThürPetG	Thüringer Gesetz über das Petitionswesen
ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO	Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz- Maßnahmenverordnung
ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO	Thüringer Verordnung über die Infektionsschutz regeln zur Eindämmung des Coronavirus

	SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb
ThürSchulG	Thüringer Schulgesetz
ThürVerf	Thüringer Verfassung
ThürWG	Thüringer Wassergesetz
TLMB	Thüringer Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen
TMASGFF	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
TMBJS	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
TMIK	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMIL	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMMJV	Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
TMUEN	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
TMWWDG	Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
TSC	Thüringer Schulcloud
u.a.	unter anderem
VAV	Verein „Altersversorgung für angestellte Professoren und Hochschuldozenten neuen Rechts in den neuen Bundesländern e. V.“
vgl.	vergleiche
VV ThürAnerkennungsleistungsg LP	Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Gewährung einer Anerkennungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
§	Paragraf

Der Petitionsausschuss im Thüringer Landtag

Kontakt: Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Tel.: 0361 37 72076
Fax: 0361 37 71050

petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
<https://petitionen.thueringer-landtag.de/>

Diese Broschüre dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Sie darf weder von Wahlwerbern noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.